

Frau
Marie Musterfrau
Viehhofstr. 119
D-42117 Wuppertal

Es betreut Sie:
Vermittler-Nr.: EASYT (**für 084223**)

, den 13.03.2023

Sehr geehrte Frau Musterfrau,

wir bedanken uns für Ihre Anfrage und das uns damit entgegengebrachte Vertrauen.
Beigefügt erhalten Sie wichtige Informationen rund um den von Ihnen gewünschten Versicherungsschutz.

In der Anlage finden Sie folgende Informationen, die zum besseren Verständnis der Versicherungsunterlagen beitragen sollen:

- **Ihr(e) Angebot / Deckungsnote**
- **Allgemeine Informationen zum Vertrag**, die zum besseren Verständnis beitragen sollen. Sie enthalten Informationen zum Versicherer, Informationen zur angebotenen Versicherungsleistung – insbesondere zu den Versicherungsbedingungen, die dem Angebot zu Grunde liegen – , Informationen zum Vertrag, Informationen zum Rechtsweg.
- **Vertragsbedingungen**
- **Datenschutzhinweise**
- **Widerrufsbelehrung**
- **Empfangsbestätigung der Ihnen ausgehändigten Unterlagen**
- **Beratungsprotokoll**

Detailliertere und für den Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten maßgebende Informationen ergeben sich aus dem Versicherungsvertrag und den Vertragsbedingungen.

Damit sich die Produktinformation und Vertragsbedingungen leichter lesen lassen, sind alle personenbezogenen Bezeichnungen in männlicher Form gehalten. Selbstverständlich gelten diese Bezeichnungen auch für weibliche und juristische Personen. Wir danken für Ihr Verständnis.

Wenn unser Angebot Ihren Wünschen entspricht, schicken Sie uns einfach die vorbereitete Deckungsnote unterschrieben zurück.

Sie wünschen noch Änderungen, Ergänzungen oder weitere Informationen zu unserem Angebot? Sprechen Sie uns einfach unter der oben genannten Telefonnummer an.

Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Absender
Name:
Vermittler-Nr.: EASYT (für 084223)
Registrierungs-Nr.:

Tel: _____
Fax: _____
E-Mail: _____
Ort/Datum: , den 13.03.2023

Angebot zur gewerblichen Haftpflichtversicherung (EasyTrade)

Versicherungsnehmer

Anrede: Frau
Name: Musterfrau
Vorname: Marie
Adresszusatz:
Straße/Nr.: Viehhofstr. 119
PLZ/Wohnort: 42117 Wuppertal

Versichertes Risiko

Haftpflichtversicherung als
1) Journalist (freiberuflich) (1821.271)

Versicherungssummen

- Vermögensschadenversicherung
100.000 EUR für Vermögensschäden je Verstoß und das Zweifache für alle Verstöße eines Versicherungsjahres

Versicherungsumfang

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der nachfolgenden Bedingungen

- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung von Vermögensschäden (AVB-VH) (Form. 1102.34 / 04.2012)
- Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung von Vermögensschäden (BBR-VH) (Form. 1102.41 / 12.2012)

Anmerkungen zum Versicherungsumfang

Aus den vorgenannten BBR-VH gelten die

- BBR 14 Journalist, Redakteur, Autor, Lektor (freiberuflich)

Prämie

Wagnis	Art der Prämienberechnung (APB)	Anzahl	Prämiensatz	Prämie
1)	Person	1 VZ	150,000	150,00 EUR

Zwischensumme	150,00 EUR
VIP-Rabatt 10 %	-15,00 EUR
Jahresnettoprämie	135,00 EUR
Bruttozahlprämie (jährlich) (inkl. Versicherungsteuer 19 %)	160,65 EUR

Bindefrist

An dieses Angebot halten wir uns bis zum 13.06.2023 gebunden.

Absender
 Name:
 Vermittler-Nr.: EASYT (für 084223)
 Registrierungs-Nr.:

Tel:
 Fax:
 E-Mail:
 Ort/Datum: , den 13.03.2023

Deckungsnote zur gewerblichen Haftpflichtversicherung (EasyTrade)

Versicherungsnehmer

Anrede: Frau
 Name: Musterfrau
 Vorname: Marie
 Adresszusatz:
 Straße/Nr.: Viehhofstr. 119
 PLZ/ Wohnort: 42117 Wuppertal

Beginn: 01.11.2023 (00:00 Uhr)
 Ablauf: 01.11.2024 (00:00 Uhr)
 Hauptfälligkeit: 01.11.

Zahlungsweise: 1/1 1/2 1/4 1/12
 Die Prämie wird jeweils zum 01.11. eines Jahres fällig
 Zahlungsart: Überweisung

Versichertes Risiko

Haftpflichtversicherung als
 1) Journalist (freiberuflich) (1821.271)

Versicherungssummen

- Vermögensschadenversicherung
 100.000 EUR für Vermögensschäden je Verstoß und das Zweifache für alle Verstöße eines Versicherungsjahres

Versicherungsumfang

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der nachfolgenden Bedingungen

- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung von Vermögensschäden (AVB-VH) (Form. 1102.34 / 04.2012)
- Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung von Vermögensschäden (BBR-VH) (Form. 1102.41 / 12.2012)

Anmerkungen zum Versicherungsumfang

Aus den vorgenannten BBR-VH gelten die

- BBR 14 Journalist, Redakteur, Autor, Lektor (freiberuflich)

Prämie

Wagnis	Art der Prämienberechnung (APB)	Anzahl	Prämiensatz	Prämie
1)	Person	1 VZ	150,000	150,00 EUR

Zwischensumme	150,00 EUR
VIP-Rabatt 10 %	-15,00 EUR
Jahresnettoprämie	135,00 EUR
Bruttoszahmprämie (jährlich) (inkl. Versicherungsteuer 19 %)	160,65 EUR

Vorversicherungen / Vorschäden

keine Vorversicherung keine Vorschäden in den letzten 5 Jahren

Versicherer

Vers.-Nr.

Art der Vorversicherung

Ablauf

Status

Vorschäden in _____ - Anzahl:

Schadenhöhe (gesamt):

Willenserklärung

Wichtig!

Bevor Sie diese Deckungsnote unterschreiben, lesen Sie bitte die Erklärungen und die allgemeinen Hinweise und Erläuterungen zum Versicherungsschutz und den Vertragsgrundlagen. Die Erklärungen enthalten das Merkblatt und die Einverständniserklärung zum Datenschutz, die Belehrung über das Widerrufsrecht und dessen Folgen sowie die Hinweise auf die Obliegenheiten vor Vertragsschluss und im Schadenfall. Mit Ihrer Unterschrift erkennen Sie alle Erklärungen und Vertragsbestimmungen an. Die aufgeführten Erklärungen gelten als abgegeben. Eine Durchschrift der Deckungsnote wird sofort nach der Unterzeichnung ausgehändigt. **Mir/Uns ist bekannt, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt und frühestens mit Eingang des Widerrufs endet.** Ich/wir willige/n ein, dass meine/unsere Daten (Name/ Vorname/Geburtsdatum bzw. Firma, Straße/Hausnummer, PLZ/Ort) vor Vertragsabschluss zur Prüfung und bei Bedarf im Verlaufe der aktiven Geschäftsbeziehung zu Zwecken der Vertragsverwaltung und -abwicklung genutzt werden. Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, dass die Baloise Sachversicherung AG Schadenauskünfte bei dem Vorversicherer einholt.

Wuppertal, den 13.03.2023

Ort und Datum

Unterschrift des Vermittlers

Unterschrift des Antragstellers (ggf. mit Firmenstempel)

Empfangsbestätigung der Ihnen ausgehändigten Unterlagen

Vermittler-Nr.: EASYT (für 084223)

Reg. Nr. §34d:

Reg. Nr. §34f:

Allgemeine Versicherungsbedingungen:

- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) BAS 8221
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Umweltschadenversicherung (USV) BAS 8218
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht von Vermögensschäden (Form 11 02.34)

Besondere Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von:

- Handel, Handwerk, Herstellern und Gewerbe mit konventioneller Produkt-Haftpflichtversicherung BAS 8198
- Handel, Handwerk, Herstellern und Gewerbe mit erweiterter Produkt-Haftpflichtversicherung BAS 8197
- Regenerativen Energieanlagen BAS 8214
- IT-Betrieben BAS 8215
- Kfz-Betrieben mit Zusatz-Haftpflichtversicherung BAS 8201
- Kfz-Betrieben ohne Zusatz-Haftpflichtversicherung BAS 8200
- Bauträgern, Baubetreuern und Generalübernehmern BAS 8202
- Baubetrieben BAS 8203
- land- und forstwirtschaftlichen Betrieben BAS 8206
- Gastronomie und Beherbergung BAS 8208
- Ärzten und Tierärzten BAS 8209
- Betrieben und Berufen im Heilwesen BAS 8211
- Vereinen und Gemeinden BAS 8432
- gewerblichen Bauherren und Haus- und Grundbesitzern BAS 8433
- Betrieben und Berufen im Unterrichtswesen BAS 8431

- Leistungsübersicht zur der jeweiligen BHV
- Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung von Vermögensschäden (Form 11 02.41)**
- Besondere Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von Umweltrisiken (BAS 8219)**
- Besondere Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von privater Risiken (BAS 8220)**
- Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) BAK 8100**
- Umwelt-Haftpflichtversicherung Fragebogen 11 01.12**
- Angebot zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung vom 13.03.2023**
- Kopie der Deckungsnote vom 13.03.2023**
- Allgemeine Informationen zum Vertrag gemäß VVG-Informationspflichtenverordnung**
- Datenschutzhinweise**
- Belehrung über das Widerrufsrecht**
- Mitteilung über die Folgen einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzungen**
-

Bestätigung:

Hiermit bestätige ich den **vollständigen und rechtzeitigen Erhalt** aller oben aufgeführten Unterlagen zum Leistungsvorschlag vom:
13.03.2023

- Ich erhielt die Unterlagen auf eigenen Wunsch in Papierform
- Ich erhielt die Unterlagen auf eigenen Wunsch in elektronischer Form (CD-ROM)
- Ich bin ausreichend informiert **und wurde über mein Widerrufsrecht ausreichend belehrt.**
Offene Fragen konnten mit dem Vermittler direkt geklärt werden

Antragskennung:

2023-03-13-18.31.51.750751 (98VA8Q7XHX)

Antragsteller:

Vorname, Name: Marie Musterfrau

Anschrift: Viehhofstr. 119
D 42117 Wuppertal

13.03.2023

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Informationen nach der VVG-Informations- pflichtenverordnung (VVG-InfoV)

Wir haben Ihnen gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 VVG-InfoV folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

Informationen zum Versicherer

Name:	Baloise Sachversicherung AG Deutschland
ladungsfähige Anschrift:	Basler Straße 4, 61352 Bad Homburg v. d. H.
Rechtsform:	Aktiengesellschaft
Sitz:	Bad Homburg v. d. H.
Handelsregister:	Handelsregister des Amts- gerichts Bad Homburg v. d. H.
Registernummer:	HRB 9357
Vorstand:	Dr. Jürg Schiltknecht (Vorsitzender des Vorstands), Manuela Moog, Julia Wiens, Christoph Willi
Vorsitzender des Aufsichtsrats:	Andreas Burki
Hauptgeschäftstätigkeit:	Versicherungsgeschäft

Informationen zur angebotenen Leistung

Allgemeine Versicherungsbedingungen einschließlich Tarifbestimmungen, die für das Versicherungsverhältnis gelten

Dem Vertrag liegen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die Tarifbestimmungen und Sondervereinbarungen zugrunde, die im Angebot bzw. Antrag genannt werden.

Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Die wesentlichen Merkmale, wie z. B. Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers, bestimmen sich aus den im Antrag bzw. Versicherungsschein genannten Allgemeinen Versicherungsbedingungen, den Tarifbestimmungen, Sondervereinbarungen sowie dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gesamtpreis der Versicherung

Die Höhe der einzelnen Prämien, die zu entrichtende Gesamtprämie einschließlich der gesetzlichen Versicherungsteuer und der Zeitraum, für den die Prämie zu zahlen ist, sind im Antrag und im Versicherungsschein ausgewiesen.

Zusätzliche Kosten

Nebengebühren und Kosten (außer den gesetzlichen Abgaben, Mahngebühren in Höhe von 6 EUR sowie den Kosten bei Nichteinlösung des SEPA-Lastschriftverfahrens in Höhe von 6 EUR) werden nicht erhoben. Falls besondere Kosten für Telekommunikationsgebühren anfallen, die über die normalen Telefonkosten hinausgehen, werden diese bei der jeweiligen Telefonnummer angegeben.

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämie

Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt als erste Prämie nur die erste Rate der ersten Jahresprämie. Die Folgeprämien werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig. Es gilt die im Antrag genannte Zahlungsweise.

Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die zur Verfügung gestellten Informationen, insbesondere die im Angebot bzw. Antrag gemachten Angaben zu Versicherungsumfang und Prämienhöhe, behalten Gültigkeit für drei Monate ab Angebotsabgabe, es sei denn, die Gültigkeitsdauer wird im Angebot oder Antrag abweichend bestimmt.

Wird bei einer Gebäudeversicherung nach Angebotsabgabe aber vor Vertragsschluss der gleitende Neuwertfaktor bzw. Prämienfaktor angepasst, wird die Prämie anhand des bei Vertragsschluss gültigen gleitenden Neuwert- bzw. Prämienfaktors neu berechnet.

Informationen zum Vertrag

Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag mit uns kommt zustande, wenn wir den von Ihnen gestellten Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages annehmen. Dies geschieht, indem wir

Ihnen den Versicherungsschein oder eine ausdrückliche Annahmeerklärung übersenden und dieser/diese Ihnen zugeht. Der Versicherungsschutz beginnt mit Einlösung des Versicherungsscheines durch Zahlung der Prämie und der Versicherungssteuer, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Soll der Versicherungsschutz schon vor Einlösung des Versicherungsscheines beginnen (vorläufige Deckung), bedarf es einer besonderen Zusage des Versicherers oder der hierzu bevollmächtigten Personen.

Widerruf

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- die Widerrufsbelehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und diese Informationen nach der VVG-Informationspflichtenverordnung

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Baloise Sachversicherung AG Deutschland
Basler Straße 4
61352 Bad Homburg v. d. H.
Telefaxnummer: +49 6172 125456
E-Mail-Adresse: info@baloise.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt berechnet:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, x 1/360 der Jahresprämie.

Die Höhe der Jahresprämie entnehmen Sie bitte dem Antrag bzw. Ihrer individuellen Vertragsinformation. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind. Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Vertragslaufzeit

Die Laufzeit des Vertrages entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir den Vertrag nicht spätestens drei Monate (in der Kraftfahrtversicherung einen Monat) vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mehr als drei Jahren, können Sie diesen bereits zum Ende des dritten Jahres kündigen. Beachten Sie auch hier, dass uns Ihre Kündigung hierbei drei Monate vor Ablauf der ersten drei Jahre Ihrer Vertragslaufzeit zugehen muss. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Beendigung des Vertrages

Der Vertrag kann von beiden Parteien stets zum Ablauf der Laufzeit gekündigt werden. Die Kündigung muss dem jeweils anderen Vertragspartner drei Monate (in der Kraftfahrtversicherung einen Monat) vor Ablauf vorliegen.

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt. Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres vom Versicherungsnehmer gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein. Im Übrigen besteht auch ein Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers bei einer Beitragserhöhung und im Versicherungsfall. Einzelheiten können Sie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen entnehmen. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

Anwendbares Recht

Es gilt deutsches Recht.

Sprache

Die Vertragssprache ist deutsch.

Außergerichtliche Rechtsbehelfe und Beschwerdemöglichkeiten; zuständige Aufsichtsbehörde

Wenn Sie mit einer unserer Entscheidungen nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich als Verbraucher auch an die Verbraucherschlichtungsstelle Versicherungsombudsmann e. V. wenden, wobei die Verfahrensordnung des Versicherungsombudsmanns zu beachten ist. Den Versicherungsombudsmann können Sie über folgende Wege erreichen:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Telefon: 0800 3696000 (kostenfrei)
Telefax: 0800 3699000 (kostenfrei)
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
weitere Kontaktinformationen:
www.versicherungsombudsmann.de

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt. Mit Beschwerden über die Baloise Sachversicherung AG Deutschland können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsichtsbehörde wenden. Wir unterliegen der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn oder Postfach 1253, 53002 Bonn.

Baloise Sachversicherung AG Deutschland

Basler Straße 4
61352 Bad Homburg v. d. H.
www.baloise.de
info@baloise.de

Datenschutzhinweise

Das Verarbeiten Ihrer personenbezogenen Daten ist wichtige Voraussetzung für das Anbieten optimalen Versicherungsschutzes durch uns. Der Schutz Ihrer Privatsphäre ist uns dabei wichtig.

Mit diesen Hinweisen wollen wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Baloise Sachversicherung AG Deutschland und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte informieren.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Baloise Sachversicherung AG Deutschland
Basler Straße 4
61352 Bad Homburg v.d.H.
Telefon +49 6172 125220
E-Mail info@baloise.de
www.baloise.de

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: Datenschutz@baloise.de.

Allgemeines zur Datenverarbeitung

Wir verarbeiten u. a. folgende für den Vertragsabschluss sowie die Vertrags- und Schadenabwicklung relevante personenbezogene Daten:

- Angaben zu Ihrer Person (z. B. Namen, Geburtsdatum)
- Kontaktdaten (z. B. Adresse, Telefonnummer, Mailadresse)
- Angaben zur Bankverbindung zur Abwicklung der späteren Zahlungen
- Versicherungsproduktspezifische Angaben zur Berechnung der Versicherungsprämie
- Angaben zur Vorversicherung und Vorschäden

In erster Linie werden dabei die von Ihnen übermittelten Angaben und später gegebenenfalls ergänzenden Angaben aus der Schadenanzeige verarbeitet.

Um Ihnen einen bestmöglichen Service anzubieten und um Sie optimal beraten zu können, erhalten wir auch von Dritten personenbezogene Daten, die für den Vertragsabschluss erforderlich sind (z. B. Amtsstellen, Vor- und Rückversicherer). Nähere Informationen finden Sie unten in diesen Hinweisen.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren.

Ihre personenbezogenen Daten werden von uns nur für die Zwecke verwendet, zu welchen Sie uns Ihre Einwilligung erteilt haben oder zu denen wir gesetzlich verpflichtet oder berechtigt sind.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller bestehenden Verträge mit dem Verantwortlichen oder einer Gesellschaft, die an einer gemeinsamen Datenverarbeitung teilnimmt (hierzu finden Sie unten im Punkt „Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe“ weitere Informationen), nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung und zur Erfüllung unserer versicherungsvertraglichen Pflichten, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, Vertragsergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungs-

vertrages) erforderlich sind, benötigen wir hierfür Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i.V.m. Art. 7 DSGVO. Diese können Sie an gesonderter Stelle, auf die wir Sie hinweisen werden, abgeben. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i.V.m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für
- andere Produkte der Baloise Versicherungen und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Soweit die Durchführung von Werbemaßnahmen nur mit Ihrer Einwilligung möglich ist, können Sie diese an gesonderter Stelle, auf die wir Sie hinweisen werden, abgeben.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i.V.m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Ver-

fahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Nähere Informationen zu eingesetzten Rückversicherern können Sie unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Mitversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir im Einzelfall gemeinsam mit anderen Versicherern (Mitversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Mitversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der/die Mitversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den/die Mitversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Nähere Informationen zu eingesetzten Mitversicherern können Sie unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen. Sie erhalten hierzu gesondert weitere Informationen, falls wir Ihre Daten an einen Sie betreuenden Vermittler übermitteln.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste im Anhang bzw. auf unserer Internetseite unter

<https://www.baloise.de/de/ueber-uns/datenschutz.html> finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht im Anhang bzw. auf unserer Internetseite unter <https://www.baloise.de/de/ueber-uns/datenschutz.html> entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind und keine Archivierungspflichten bestehen. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o.g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen. Wir werden sämtliche Ihrer Rechte entsprechend den Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des

Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze beachten.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken des Profiling, der statistischen Verarbeitung, der Markt- und Meinungsforschung oder der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung allgemein widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Nähere Informationen dazu finden Sie in den beiliegenden Hinweisen zum HIS oder auf diesen Websites: www.informa.irfp.de oder www.gdv.de/his.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Bonitätsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei der infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden. Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsver-

haltens ab, um uns vor Zahlungsausfällen zu schützen. Dabei wird Ihr Vorname, Name, Ihre Anschrift sowie Ihr Geburtsdatum übermittelt. Die Informationen werden von uns für eine begrenzte Zeit gespeichert, um Ihnen ggf. Auskunft darüber geben zu können und das Ergebnis für den Vertragsabschluss oder im Rahmen eines Versicherungsfalles zu verwenden. Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf Basis des Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO.

Sie können der Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten jederzeit widersprechen. Der Abschluss eines Versicherungsvertrags ist dann allerdings nicht möglich.

Die Bonitätsauskünfte werden unter strenger Einhaltung der Datenschutzvorschriften mit Rücksicht auf Ihre schutzwürdigen Belange durchgeführt.

Weiteres entnehmen Sie bitte der Anlage zu dieser Datenschutzhinweis – Datenschutzhinweis zur infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden gem. Art. 14 DSGVO. Für eine Auskunft über Ihre bei der infoscore Consumer Data GmbH gespeicherten personenbezogenen Daten wenden Sie sich bitte direkt an die Auskunftsteilnehmer.

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Information zu unseren Dienstleistern in Drittländern finden Sie hier:

<https://www.baloise.de/de/ueber-uns/datenschutz.html>.

Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir vollautomatisiert etwa über das Zustandekommen oder die Kündigung des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie. Im Falle der Ablehnung eines Vertragsabschlusses oder der Kündigung des Vertrags auf Basis einer automatisierten Einzelfallentscheidung haben Sie das Recht auf eine Überprüfung der Entscheidung durch eine Person, auf Erläuterung der nach einer entsprechenden Bewertung

getroffenen Entscheidung, zur Darlegung Ihres eigenen Standpunkts und auf Anfechtung der Entscheidung.

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten (sowie ggf. von Dritten hierzu erhaltenen Informationen) entscheiden wir vereinzelt vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung zum Beispiel der folgenden Informationen: Fahrzeugwert, Einsatzzweck, Einsatzgebiet oder Alter des Fahrzeugs.

Sie haben das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden und können im Falle einer solchen automatisierten Einzelfallentscheidung von uns eine nichtautomatisierte Entscheidung im Einzelfall fordern.

Anhang

Unternehmen der Baloise Versicherungen in Deutschland, die gemeinsame Datenverarbeitungsverfahren nutzen und Ihre Stammdaten (z. B. Name, Anschrift) in gemeinsamen Datenbanken verarbeiten

Baloise Lebensversicherung AG Deutschland
Baloise Sachversicherung AG Deutschland
Baloise Financial Services GmbH

Information über den Datenaustausch

mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Art. 13 und 14 DSGVO

Hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass wir bei Abschluss eines Versicherungsvertrages oder im Rahmen der Schadenbearbeitung Daten zum Versicherungsobjekt (Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die informa HIS GmbH übermitteln (HIS-Anfrage). Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im „Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft“ (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie ggf. von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt.

Nähere Informationen zum HIS finden Sie auf folgenden Internetseiten: www.informa-his.de.

Zwecke der Datenverarbeitung der informa HIS GmbH

Die informa HIS GmbH betreibt als datenschutzrechtlich Verantwortliche das Hinweis- und Informationssystem HIS der Versicherungswirtschaft. Sie verarbeitet darin personenbeziehbare Daten, um die Versicherungswirtschaft bei der Bearbeitung von Versicherungsanträgen und -schäden zu unterstützen. Es handelt sich bei diesen Daten um Angaben zu erhöhten Risiken oder um Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten (z. B. Mehrfachabrechnung eines Versicherungsschadens bei verschiedenen Versicherungsunternehmen) hindeuten können.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die informa HIS GmbH verarbeitet personbezogene Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs 1 lit. f DSGVO. Dies ist zulässig, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen und

Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Die informa HIS GmbH selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Versicherungsvertrages oder über die Regulierung von Schäden. Sie stellt den Versicherungsunternehmen lediglich die Informationen für die diesbezügliche Entscheidungsfindung zur Verfügung.

Herkunft der Daten der informa HIS GmbH

Die Daten im HIS stammen ausschließlich von Versicherungsunternehmen, die diese in das HIS einmelden.

Kategorien der personenbezogenen Daten

Basierend auf der HIS-Anfrage oder der HIS-Einmeldung eines Versicherungsunternehmens werden von der informa HIS GmbH – abhängig von der Versicherungsart bzw. -sparte – die Daten der Anfrage oder Einmeldung mit den dazu genutzten personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) bzw. Informationen zum Versicherungsobjekt (z. B. Fahrzeug- bzw. Gebäudeinformationen) sowie das anfragende bzw. einmeldende Versicherungsunternehmen gespeichert. Bei einer HIS-Einmeldung durch ein Versicherungsunternehmen, über die Sie gegebenenfalls von diesem gesondert informiert werden, speichert die informa HIS GmbH erhöhte Risiken oder Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten hindeuten können, sofern solche Informationen an das HIS gemeldet wurden. In der Versicherungssparte Leben können dies z. B. Informationen zu möglichen Erschwernissen (ohne Hinweis auf Gesundheitsdaten) und Versicherungssumme/Rentenhöhe sein. Zu Fahrzeugen sind ggf. z. B.

- Totalschäden, fiktive Abrechnungen oder Auffälligkeiten bei einer früheren Schadenmeldung gespeichert. Gebäudebezogene Daten sind Anzahl und Zeitraum geltend gemachter Gebäudeschäden.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind ausschließlich Versicherungsunternehmen mit Sitz in Deutschland sowie im Einzelfall im Rahmen von Ermittlungsverfahren staatliche Ermittlungsbehörden.

Dauer der Datenspeicherung

Die informa HIS GmbH speichert Informationen über Personen gem. Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO nur für eine bestimmte Zeit.

Angaben über HIS-Anfragen werden taggenau nach zwei Jahren gelöscht.

Für HIS-Einmeldungen gelten folgende Speicherfristen:

- Personenbezogene Daten (Name, Adresse und Geburtsdatum) sowie Fahrzeug- und Gebäudedaten werden am Ende des vierten Kalenderjahres nach erstmaliger Speicherung gelöscht. Sofern in dem genannten Zeitraum eine erneute Einmeldung zu einer Person erfolgt, führt dies zur Verlängerung der Speicherung der personenbezogenen Daten um weitere vier Jahre. Die maximale Speicherdauer beträgt in diesen Fällen 10 Jahre.
- Daten aus der Versicherungssparte Leben werden bei nicht zustande gekommenen Verträgen am Ende des dritten Jahres nach der erstmaligen Speicherung gelöscht

Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung. Diese Rechte nach Art. 15 bis 18 DSGVO können gegenüber der informa HIS GmbH unter der unten genannten Adresse geltend gemacht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die informa HIS GmbH zuständige Aufsichtsbehörde – Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden – zu wenden. Hinsichtlich der Meldung von Daten an das HIS ist die für das Versicherungsunternehmen zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zuständig.

Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, unter der unten genannten Adresse widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die informa HIS GmbH zu Ihrer Person, zu Ihrem Fahrzeug oder zu Ihrem Gebäude gespeichert hat und an wen welche Daten übermittelt worden sind, teilt Ihnen die informa HIS GmbH dies gerne mit. Sie können dort unentgeltlich eine sog. Selbstauskunft anfordern. Wir bitten Sie, zu berücksichtigen, dass die informa HIS GmbH aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch durch Dritte zu vermeiden, benötigt die informa HIS GmbH folgende Angaben von Ihnen:

- Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum
 - Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) sowie ggf. Voranschriften der letzten fünf Jahre
 - Ggf. FIN des Fahrzeugs.
- Bei Anfragen zum Fahrzeug ist die Beifügung einer

Kopie der Zulassungsbescheinigung I. oder II. zum Nachweis der Haltereigenschaft erforderlich.

Bei Anfragen zum Gebäude ist die Beifügung des letzten Versicherungsscheins oder eines sonstigen Dokuments erforderlich, das das Eigentum belegt (z. B. Kopie des Grundbuchauszugs oder Kaufvertrags).

Wenn Sie – auf freiwilliger Basis – eine Kopie Ihres Ausweises (Vorder- und Rückseite) beifügen, erleichtern Sie der informa HIS GmbH die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter: www.infoma-HIS.de/selbstauskunft/ bei der informa HIS GmbH beantragen.

Kontakt Daten des Unternehmens und des Datenschutzbeauftragten:

informa HIS GmbH
Kreuzberger Ring 68
65205 Wiesbaden
Telefon: +49 6 11 88 08 70 0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der informa HIS GmbH ist zudem unter der o.a. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter folgender Adresse erreichbar: his-datenschutz@informa.de.

Information gem. Art 14 EU-DSGVO

über die infoscore Consumer Data GmbH („ICD“)

Name und Kontaktdaten der ICD (verantwortliche Stelle) sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten infoscore Consumer Data GmbH
Rheinstraße 99
76532 Baden-Baden

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der ICD ist unter der o. a. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter: DACH-BDN-Datenschutz@experian.com erreichbar.

Zwecke der Datenverarbeitung der ICD

Die ICD verarbeitet und speichert personenbezogene Daten, um ihren Vertragspartnern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen sowie zur Prüfung der postalischen Erreichbarkeit von Personen zu geben. Hierzu werden auch Wahrscheinlichkeits- bzw. Scoringwerte errechnet und übermittelt. Solche Auskünfte sind notwendig und erlaubt, um das Zahlungsausfallrisiko z.B. bei einer Kreditvergabe, beim Rechnungskauf oder bei Abschluss eines Versicherungsvertrages vorab einschätzen zu können. Die Datenverarbeitung und die darauf basierenden Auskunftserteilungen der ICD dienen gleichzeitig der Bewahrung der Auskunftsempfänger vor wirtschaftlichen Verlusten und schützen Verbraucher gleichzeitig vor der Gefahr der übermäßigen Verschuldung. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Identitätsprüfung, Betrugsprävention, Anschriftenermittlung, Risikosteuerung, Festlegung von Zahlarten oder Konditionen sowie zur Tarifierung.

Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung der ICD

Die ICD ist ein Auskunftseunternehmen, das als solches bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde gemeldet ist. Die Verarbeitung der Daten durch die ICD erfolgt auf Basis einer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1a i. V. m. Art. 7 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) oder auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 f DSGVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und sofern die Interessen und Grundfreiheiten der betroffenen

Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, nicht überwiegen. Die ICD stellt ihren Vertragspartnern die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder von den Vertragspartnern ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechnete Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit wirtschaftlichem Risiko gegeben (z.B. Rechnungskauf, Kreditvergabe, Abschluss eines Mobilfunk-, Festnetz- oder Versicherungsvertrages).

Kategorien der personenbezogenen Daten der ICD

Von der ICD werden personenbezogene Daten (Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Anschrift(en), Telefonnummer(n), E-Mail-Adresse(n)), Informationen zum vertragswidrigen Zahlungsverhalten (siehe auch Ziff. 5), zu Schuldnerverzeichniseintragungen, (Privat-) Insolvenzverfahren und zur postalischen (Nicht-)Erreichbarkeit sowie entsprechende Scorewerte verarbeitet bzw. gespeichert.

Herkunft der Daten der ICD

Die Daten der ICD stammen aus den amtlichen Insolvenzveröffentlichungen sowie den Schuldnerverzeichnissen, die bei den zentralen Vollstreckungsgerichten geführt werden. Dazu kommen Informationen von Vertragspartnern der ICD über vertragswidriges Zahlungsverhalten basierend auf gerichtlichen sowie außegerichtlichen Inkassomaßnahmen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten (s. Nr. 4) aus den Anfragen von Vertragspartnern der ICD gespeichert.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten der ICD

Empfänger sind insbesondere Unternehmen, die ein wirtschaftliches Risiko tragen und ihren Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum, in Großbritannien und in der Schweiz haben. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um eCommerce-, Telekommunikations- und Versicherungsunternehmen, Finanzdienstleister (z.B. Banken, Kreditkartenanbieter), Energieversorgungs- und Dienstleistungsunternehmen. Darüber hinaus gehören zu den Empfängern solche Unternehmen, die Forderungen einziehen, wie etwa Inkassounternehmen, Abrechnungsstellen, Rechtsanwälte, Adressdienstleister sowie Dienstleister der ICD (z.B. Rechenzentrum, Postdienstleister).

Dauer der Datenspeicherung der ICD

Die ICD speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Zeit, nämlich solange, wie deren Speicherung i.S.d. Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO notwendig ist. Die

bei ICD zur Anwendung kommenden Prüf- und Löschfristen entsprechen einer Selbstverpflichtung (Code of Conduct) der im Verband Die Wirtschaftsauskunfteien e.V. zusammengeschlossenen Auskunfteiunternehmen.

- Informationen über fällige und unbestrittene Forderungen bleiben gespeichert, so lange deren Ausgleich nicht bekannt gegeben wurde; die Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung wird jeweils taggenau nach drei Jahren überprüft. Wird der Ausgleich der Forderung bekannt gegeben, erfolgt eine Löschung der personenbezogenen Daten taggenau drei Jahre danach.
- Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte (Eintragungen nach § 882c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 ZPO) werden taggenau nach drei Jahren gelöscht, jedoch vorzeitig, wenn der ICD eine Löschung durch das zentrale Vollstreckungsgericht nachgewiesen wird.
- Informationen über Verbraucher-/Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren werden taggenau drei Jahre nach Beendigung des Insolvenzverfahrens oder nach Erteilung oder Versagung der Restschuldbefreiung gelöscht. Informationen über die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse, die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen oder über die Versagung der Restschuldbefreiung werden taggenau nach drei Jahren gelöscht.
- Angaben über Anfragen werden spätestens taggenau nach drei Jahren gelöscht.
- Voranschriften bleiben taggenau drei Jahre gespeichert; danach erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung für weitere drei Jahre. Danach werden sie taggenau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der Identifizierung eine länger währende Speicherung erforderlich ist.

Betroffenenrechte gegenüber der ICD

Jede betroffene Person hat gegenüber der ICD das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die ICD zuständige Aufsichtsbehörde – Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart – zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DSGVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten. Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus

der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, gegenüber der ICD widersprochen werden. Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die ICD zu Ihrer Person gespeichert und an wen sie welche Daten übermittelt hat, teilt Ihnen die ICD das gerne im Rahmen einer – unentgeltlichen – schriftlichen Selbstauskunft mit. Die ICD bittet um Ihr Verständnis, dass sie aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch des Auskunftsrechts durch Dritte zu vermeiden, benötigt die ICD folgende Angaben von Ihnen: Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum, Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort), ggf. Voranschriften der letzten fünf Jahre (dies dient der Vollständigkeit der zu erteilenden Auskunft) Wenn Sie – auf freiwilliger Basis – eine Kopie Ihres Ausweises beifügen, erleichtern Sie der ICD die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter <https://www.experian.de/selbstauskunft> beantragen.

Profilbildung/Profiling/Scoring

Die ICD-Auskunft kann um sogenannte Scorewerte ergänzt werden. Beim Scoring der ICD wird anhand von Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose insbesondere über Zahlungswahrscheinlichkeiten erstellt. Das Scoring basiert primär auf Basis der zu einer betroffenen Person bei der ICD gespeicherten Informationen. Anhand dieser Daten, von adressbezogenen Daten sowie von Anschriftendaten erfolgt auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren (insbes. Verfahren der logistischen Regression) eine Zuordnung zu Personengruppen, die in der Vergangenheit ähnliches Zahlungsverhalten aufwiesen.

Folgende Datenarten werden bei der ICD für das Scoring verwendet, wobei nicht jede Datenart auch in jede einzelne Berechnung mit einfließt: Daten zum vertragswidrigen Zahlungsverhalten (siehe Ziff. 4. u. 5.), zu Schuldnerverzeichnis-Eintragungen und Insolvenzverfahren (siehe Ziff. 4. u. 5.), Geschlecht und Alter der Person, adressbezogene Daten (Bekanntsein des Namens bzw. des Haushalts an der Adresse, Anzahl bekannter Personen im Haushalt (Haushaltsstruktur), Bekanntsein der Adresse), Anschriftendaten (Informationen zu vertragswidrigem Zahlungsverhalten in Ihrem Wohnumfeld (Straße/ Haus)), Daten aus Anfragen von Vertragspartnern der ICD. Besondere Kategorien von Daten i.S.d. Art. 9 DSGVO (z. B. Angaben zur Staatsangehörigkeit, ethnischen Herkunft oder zu politischen oder religiösen Einstellungen) werden

von ICD weder gespeichert noch bei der Berechnung von Wahrscheinlichkeitswerten berücksichtigt. Auch die Geltendmachung von Rechten nach der DSGVO, also z. B. die Einsichtnahme in die bei der ICD gespeicherten Informationen nach Art. 15 DSGVO, hat keinen Einfluss auf das Scoring. Die ICD selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Rechtsgeschäfts oder dessen Rahmenbedingungen (wie z. B. angebotene Zahlarten), sie unterstützt die ihr angeschlossenen Vertragspartner lediglich mit ihren Informationen bei der diesbezüglichen Entscheidungsfindung. Die Risikoeinschätzung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit sowie die darauf basierende Entscheidung erfolgt allein durch Ihren Geschäftspartner.

Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten zur Beratung (Werbeeinwilligung)

Damit Sie von uns oder den anderen Unternehmen unserer Gruppe, die an einer gemeinsamen Datenverarbeitung teilnehmen sowie zuständigen Außendienstmitarbeitern in allen Fragen der Finanzdienstleistungen (z.B. Versicherungen, Bauspar- und Baufinanzierungsprodukte, Fonds- und andere Finanzanlagen) umfassend beraten werden können, erklären Sie sich mit Ihrer Unterschrift unter dem Versicherungsantrag damit einverstanden, dass wir den betreffenden Unternehmen bzw. deren zuständigen Außendienstmitarbeitern die für die Kontaktaufnahme und Durchführung der Beratung erforderlichen Angaben zur dortigen Datenverarbeitung und Nutzung übermitteln.

Übermittelt werden dürfen (einzelne Datenkategorien können gestrichen werden):

- Personalien (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand, Beruf oder vergleichbare Daten)
- Vertragsdaten (Versicherungsdauer, Versicherungssumme, versichertes Risiko, Leistungsumfang, Risikoorte oder vergleichbare Daten)

In diesem Rahmen entbinden Sie uns zugleich von unserer Verschwiegenheitspflicht.

Mit Ihrer Unterschrift unter dem Versicherungsantrag erklären Sie sich außerdem damit einverstanden, dass die betreffenden Unternehmen die erhaltenen Daten zur Markt- und Meinungsforschung nutzen dürfen.

Die vorstehenden Erklärungen sind freiwillig und können ohne Einfluss auf den Versicherungsvertrag jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

**Baloise Sachversicherung AG
Deutschland**

Basler Straße 4
61352 Bad Homburg v.d.H.
www.baloise.de
info@baloise.de

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Baloise Sachversicherung AG Deutschland
Basler Straße 4
61352 Bad Homburg v. d. H.
Telefaxnummer: +49 6172 125456
E-Mail-Adresse: info@baloise.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt berechnet:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, x 1/360 der Jahresprämie.

Die Höhe der Jahresprämie entnehmen Sie bitte dem Antrag bzw. Ihrer individuellen Vertragsinformation. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind. Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- 1 die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;

- 2**
die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- 3**
die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
- 4**
die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
- 5**
den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
- 6**
- a. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
 - b. alle Kosten, die Ihnen für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen, wenn solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden;
- 7**
Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
- 8**
die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
- 9**
Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
- 10**
das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- 11**
- a. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
 - b. Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
- 12**
Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- 13**
die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
- 14**
das auf den Vertrag anwendbare Recht;
- 15**
die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;

16
einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;

17
Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

**Baloise Sachversicherung AG
Deutschland**

Basler Straße 4
61352 Bad Homburg v.d.H.
www.baloise.de
info@baloise.de

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die beiliegenden Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Sonderregelung bei personenbezogenen Gefahr Umständen (Unfall): Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der Baloise Sachversicherung AG Deutschland, Basler Straße 4, 61352 Bad Homburg v.d.H. schriftlich nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes
Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2 Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3 Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahr Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung

fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4 Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5 Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der rückwirkenden Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

**Baloise Sachversicherung AG
Deutschland**

Basler Straße 4
61352 Bad Homburg v.d.H.
www.baloise.de
info@baloise.de

Beratungsprotokoll: Gewerbliche Risiken

gemäß Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sowie Versicherungsvermittler-Verordnung.
Die vorgeschriebenen Informationen gemäß VVG wurden mitgeteilt.

Neuantrag Änderungsantrag Ersatzantrag

Vermittler/in	<input type="text"/>	GSt./Vermittler	<input type="text"/>
VS-Nr. oder Antragsnr. aus BA	<input type="text"/>	Gesprächsteilnehmer/in	<input type="text"/>
Gespräch vom	<input type="text"/>	Ort der Beratung	<input type="text"/>
Gesprächsanlass	<input type="text"/>		
	<input type="text"/>		

Persönliche Angaben:

Interessent		Firma	
Name, Vorname	<input type="text"/>	Name	<input type="text"/>
Geburtsdatum	<input type="text"/>	Rechtsform	<input type="text"/>
Familienstand	<input type="text"/>		<input type="text"/>
Kind(er) (Alter)	<input type="text"/>	Branche	<input type="text"/>
Beruf	<input type="text"/>		<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> angestellt	<input type="checkbox"/> freiberuflich	<input type="checkbox"/> selbstständig	Anzahl Angestellte <input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Beamter	<input type="checkbox"/> öffentlicher Dienst	<input type="checkbox"/> nicht berufstätig	<input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="text"/>

Wünsche/Bedürfnisse des Kunden

Versicherungsmöglichkeiten:

- Der Kunde verzichtet auf Beratung und/oder Dokumentation nach VVG. Verzichtserklärung anbei.
 - Es erfolgte eine Beratung über die angebotene Versicherungslösung. Diese wurde auf Grundlage der zuvor gesammelten Daten und der Analyse der aktuellen Risiko- und Versicherungssituation erstellt. Unter anderem wurden folgende Lösungen und Inhalte erläutert:
- | | | |
|---|---|---|
| <input type="checkbox"/> Gebäude | <input type="checkbox"/> Feuer | <input type="checkbox"/> EC (innere Unruhen, mut- und böswillige Beschädigung, etc.) |
| | <input type="checkbox"/> Leitungswasser | <input type="checkbox"/> Unbenannte Gefahren |
| | <input type="checkbox"/> Sturm/Hagel | <input type="checkbox"/> Mietverlust |
| | <input type="checkbox"/> Elementar (Überschwemmung, etc.) | <input type="checkbox"/> Glasbruch |
| <input type="checkbox"/> Inhalt | <input type="checkbox"/> Feuer | <input type="checkbox"/> Elementar (Überschwemmung, etc.) |
| | <input type="checkbox"/> ED/Raub/Vandalismus | <input type="checkbox"/> EC (innere Unruhen, mut- und böswillige Beschädigung, etc.) |
| | <input type="checkbox"/> Leitungswasser | <input type="checkbox"/> Unbenannte Gefahren |
| | <input type="checkbox"/> Sturm/Hagel | |
| <input type="checkbox"/> Betriebsunterbrechung | <input type="checkbox"/> Feuer | <input type="checkbox"/> Elementar (Überschwemmung, etc.) |
| | <input type="checkbox"/> ED/Raub/Vandalismus | <input type="checkbox"/> EC (innere Unruhen, mut- und böswillige Beschädigung, etc.) |
| | <input type="checkbox"/> Leitungswasser | <input type="checkbox"/> Unbenannte Gefahren |
| | <input type="checkbox"/> Sturm/Hagel | |
| <input type="checkbox"/> Multi-Line Produkte | <input type="checkbox"/> BBP® – Baloise Business Police | <input type="checkbox"/> CARGO Carrier Plus |
| | <input type="checkbox"/> Baloise Company-Police | <input type="checkbox"/> Autohaus-Police |
| | <input type="checkbox"/> Gastro-Police | <input type="checkbox"/> Autohaus-Police für Kfz-Werkstätten /Kfz-Lackierbetriebe
Motorradhändler-Police |

- | | | |
|---|---|---|
| <input type="checkbox"/> Transport | <input type="checkbox"/> Verkehrshaftung | <input type="checkbox"/> Ausstellungsversicherung |
| | <input type="checkbox"/> Spezielle Risiken | <input type="checkbox"/> Waren-Transportversicherung |
| | <input type="checkbox"/> Schausteller-Landkasko | <input type="checkbox"/> Werkverkehrs-Versicherung |
| <input type="checkbox"/> Technische Versicherung | <input type="checkbox"/> Photovoltaik-Versicherung | <input type="checkbox"/> 3D-Druckerpolice |
| | <input type="checkbox"/> Maschinenversicherung | <input type="checkbox"/> Forderungsdifferenzversicherung (GAP24) |
| | <input type="checkbox"/> Bauleistungsversicherung | <input type="checkbox"/> Elektronik-Pauschal-Versicherung für Bürobetriebe und Arztpraxen |
| <input type="checkbox"/> Betriebshaftpflicht | <input type="checkbox"/> Betriebs- und Berufshaftpflicht | <input type="checkbox"/> Spezielle Risiken (z.B. Allgemeine Rückrufversicherung) |
| | <input type="checkbox"/> Erweiterte Produkthaftpflicht | |
| <input type="checkbox"/> Umwelthaftpflicht | <input type="checkbox"/> Umweltbasis-/Umweltregressdeckung | <input type="checkbox"/> Zusätzliche Umweltrisiken |
| <input type="checkbox"/> Umweltschadensversicherung | <input type="checkbox"/> Grunddeckung | <input type="checkbox"/> Zusätzliche Deckungserweiterungen |
| <input type="checkbox"/> Vermögensschadenhaftpflicht | | |
| <input type="checkbox"/> Cyberversicherung | <input type="checkbox"/> Der Kunde wurde darauf hingewiesen, dass Vertrauensschäden/
Fake-President-Angriffe nicht mitversichert sind. | |
| <input type="checkbox"/> Privathaftpflicht | <input type="checkbox"/> Privathaftpflicht (Grundrisiko) | <input type="checkbox"/> Spezielle private Risiken |
| <input type="checkbox"/> Immobilienrisiken | <input type="checkbox"/> Haus- und Grundbesitz | <input type="checkbox"/> Bauherrenrisiko |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaschinen/Gabelstapler | | |
| <input type="checkbox"/> Gewerbliche Tierhaltung | | |

Es wurde folgende Lösung empfohlen:

Gründe für den Rat Bedarfsgerechte Lösung Kundenwunsch

Nur bei Umdeckung Der Kunde wurde auf folgende Nachteile bei Umdeckung hingewiesen:

Diese Lösung wurde vom Kunden akzeptiert: ja nein

Entgegen der ausdrücklichen Empfehlung des Vermittlers wurden folgende Produkte vom Kunden nicht gewünscht:

Abweichend vom Rat des Vermittlers hat sich der Kunde für folgende Produkte entschieden:

Der Antrag ist Bestandteil des Protokolls. Ein Exemplar des Protokolls wurde dem Kunden ausgehändigt.

Die Beratungsdokumentation wird zusammen mit dem Versicherungsantrag an Baloise zum Zweck der Archivierung und Bearbeitung von Beanstandungen übermittelt.

Ort Datum

Unterschrift des Vermittlers

Unterschrift Interessent/Kunde

Allgemeine Versicherungs- bedingungen

für die Haftpflichtversicherung von Vermögensschäden (AVB-VH)

Der Versicherungsschutz

- 1 Versicherungsschutz für Vermögensschäden, mitversicherte Sachschäden, Persönliche Haftpflicht von Geschäftsführern und sonstigen Organen des Versicherungsnehmers, Juristische Personen, Sanktionsklausel.
- 2 Vorwärts- und Rückwärtsversicherung, Haftung durch Unterlassen, Nachhaftung.
- 3 Beginn des Versicherungsschutzes, Umfang des Versicherungsschutzes, Leistungseinschränkungen, geografischer Geltungsbereich.
- 4 Ausschlüsse

Der Versicherungsfall, Obliegenheitsverletzungen

- 5 Versicherungsfall, Schadenanzeige, weitere Behandlung des Schadenfalls, Zahlung des Versicherers.
- 6 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls, Rechtsfolgen bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung, Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten durch arglistige Täuschung.

Das Versicherungsverhältnis

- 7 Versicherung für fremde Rechnung, Abtretung des Versicherungsanspruchs, Rückgriffsansprüche
- 8 Beitragszahlung, Beitragsregulierung, Beitragserstattung
- 9 Vertragsdauer, Kündigung
- 10 Verjährung, Gerichtsstand, Nationales Recht und Sprache
- 11 Willenserklärungen, Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers, Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers während der Vertragslaufzeit
- 12 Gesellschafter, Mitinhaber
- 13 Mitarbeiter
- 14 Risikowegfall
- 15 Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsschutz

1 Versicherungsschutz für Vermögensschäden, mitversicherte Sachschäden, Persönliche Haftpflicht von Geschäftsführern und sonstigen Organen des Versicherungsnehmers, Juristische Personen, Sanktionsklausel

1.1 Versicherungsschutz für Vermögensschäden

1.1.1

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz (Deckung) für den Fall, dass er wegen eines bei der Ausübung beruflicher Tätigkeit – von ihm selbst oder einer Person, für die er einzutreten hat – begangenen Verstoßes von einem anderen – aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen – für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird.

1.1.2

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch

Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind, noch sich aus solchen – von dem Versicherungsnehmer oder einer Person, für die er einzutreten hat, verursachten – Schäden herleiten. Als Sachen gelten insbesondere auch Geld und geldwerte Zeichen.

1.2 Mitversicherte Sachschäden

1.2.1

Mitversichert sind Ansprüche wegen unmittelbarer oder mittelbarer Sachschäden

- a. an Akten und anderen für die Sachbehandlung in Betracht kommenden Schriftstücken;
- b. an sonstigen beweglichen Sachen, die das Objekt der versicherten Betätigung des Versicherungsnehmers bilden, soweit sie nicht aus Anlass technischer Berufsausübung oder der Verwaltung von Grundstücken oder der Führung wirtschaftlicher Betriebe entstehen.

1.2.2

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Sachschäden, die entstehen durch Abhandenkommen von Geld, geldwerten Zeichen, Wertsachen, Inhaberpapieren und in blanko indossierten Orderpapieren; das Abhandenkommen von Wechseln fällt nicht unter diese Ausschlussbestimmung.

1.3 Persönliche Haftpflicht von Geschäftsführern und sonstigen Organen des Versicherungsnehmers

1.3.1

Handelt es sich bei dem Versicherungsnehmer um eine Kapitalgesellschaft, so besteht im Rahmen und Umfang des vereinbarten Vertrages Versicherungsschutz auch für Haftpflichtansprüche Dritter, die unmittelbar gegen Geschäftsführer oder sonstige Organe des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden, soweit diese in Ausübung der versicherten Tätigkeit sowie namens und im Auftrag der Gesellschaft gehandelt haben.

1.3.2

Liegt eine Inanspruchnahme der Gesellschaft sowie das Geschäftsführers bzw. der Organe das gleiche behauptet Berufsversehen zugrunde, so liegt ein einheitlicher Schadenfall vor.

1.4 Juristische Personen

Falls eine juristische Person für sich selbst Versicherung nimmt, so besteht der Versicherungsschutz hinsichtlich der ihren Organen und Angestellten zur Last fallenden

Verstöße, soweit sie diese gesetzlich zu vertreten hat, und zwar mit der Maßgabe, dass in der Person des Verstoßenen gegebene subjektive Umstände, durch welche der Versicherungsschutz beeinflusst wird (vgl. z.B. Ziffer 4, 5 und/oder 6), als bei der Versicherungsnehmerin selbst vorliegend gelten.

1.5 Sanktionsklausel

Es besteht -unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen- Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

2 Vorwärts- und Rückwärtsversicherung, Haftung durch Unterlassen, Nachhaftung

2.1 Vorwärtsversicherung

Die Vorwärtsversicherung umfasst die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes (Ziffer 3.1) bis zum Ablauf des Vertrages vorkommenden Verstöße.

2.2 Rückwärtsversicherung

2.2.1

Die Rückwärtsversicherung bietet Deckung gegen in der Vergangenheit vorkommende Verstöße, welche dem Versicherungsnehmer oder versicherten Personen oder seinen Gesellschaften/Mitinhabern (Ziffer 12) bis zum Abschluss der Rückwärtsversicherung nicht bekannt geworden sind. Bei Antragstellung ist die zu versichernde Zeit nach Beginn und Ablauf zu bezeichnen.

2.2.2

Als bekannter Verstoß gilt ein Vorkommnis, wenn es vom Versicherungsnehmer, mitversicherten Personen oder seinen Gesellschaften/Mitinhabern, als – wenn auch nur möglicherweise – objektiv fehlsam erkannt oder ihm, wenn auch nur bedingt, als fehlsam bezeichnet worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind.

2.3 Haftung durch Unterlassen

Wird ein Schaden durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

2.4 Nachhaftung

Der Versicherungsschutz umfasst die Folgen aller während der Versicherungsdauer begangenen Verstöße, die dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.

3 Beginn des Versicherungsschutzes, Umfang des Versicherungsschutzes, Leistungseinschränkungen, geografischer Geltungsbereich

3.1 Beginn des Versicherungsschutzes

3.1.1

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziffer 8 zahlt.

3.1.2

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3.1.3

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3.1.4

Ist der erste oder einmalige Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung gegenüber dem Versicherungsnehmer verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht hat.

3.1.5

Wird der erste Beitrag erst nach dem als Beginn der Versicherung festgesetzten Zeitpunkt eingefordert, alsdann aber ohne Verzug bezahlt, beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt.

3.2 Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz umfasst sowohl die Abwehr unbegründeter als auch die Befriedigung begründeter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

3.3 Leistungseinschränkungen

3.3.1

Jahreshöchstleistung, Serienschaden

Die Versicherungssumme stellt den Höchstbetrag der dem Versicherer – abgesehen vom Kostenpunkt (siehe Ziffer 3.3.4) – in jedem einzelnen Schadenfall obliegenden Leistung dar. Sie steht pro Versicherungsjahr insgesamt höchstens zweimal zur Verfügung. Dabei kommt nur eine einmalige Leistung der Versicherungssumme in Frage,

- gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf welche sich der Versicherungsschutz erstreckt;
- bezüglich eines aus mehreren Verstößen fließenden einheitlichen Schadens;
- bezüglich sämtlicher Folgen eines Verstoßes. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

3.3.2

Selbstbeteiligung

Eine Selbstbeteiligung oder eine Anrechnung vereinnehmter Gebühren oder Honorare des Versicherungsnehmers im Schadenfall kommt nur dann zur Anwendung, wenn dies ausdrücklich vereinbart worden ist.

3.3.3

Sicherheitsleistung

An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die zur Abwendung der zwangsweisen Beitreibung der Haftpflichtsumme zu leisten ist, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.

3.3.4

Die Kosten eines gegen den Versicherungsnehmer anhängig gewordenen, einen gedeckten Haftpflichtanspruch betreffenden Haftpflichtprozesses sowie einer wegen eines solchen Anspruchs mit Zustimmung des Versicherers vom Versicherungsnehmer betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention gehen voll zu Lasten des Versicherers. Es gilt dabei aber Folgendes:

- a. Übersteigt der Haftpflichtanspruch die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Gebühren und Pauschalsätze nur nach der der Versicherungssumme entsprechenden Wertklasse. Bei den nicht durch Pauschalsätze abzugeltenden Auslagen tritt eine verhältnismäßige Verteilung auf Versicherer und Versicherungsnehmer ein.
- b. Sofern ein fester Selbstbehalt pro Schadenfall vereinbart wurde, hat der Versicherungsnehmer vorweg die Kosten nach dem Streitwert des Selbstbehalts allein zu tragen, die Mehrkosten bezüglich des übersteigenden Betrages (bis zum Streitwert des Selbstbehaltes zuzüglich Versicherungssumme) trägt der Versicherer. Bezüglich der nicht durch Pauschalsätze abzugeltenden Auslagen findet die Bestimmung zu (1) Satz 2 Anwendung.

3.3.5

Abandon

Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert, oder falls der Versicherer seinen vertragsgemäßen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Verfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

3.4 Geografischer Geltungsbereich

3.4.1

Versicherungsschutz besteht für Berufstätigkeiten in Europa sowie für die Verletzung und Nichtbeachtung europäischen Rechtes, sofern Haftpflichtansprüche hieraus vor europäischen Gerichten geltend gemacht werden.

3.4.2

Dabei gilt für Schadenfälle mit Auslandsbezug Folgendes:

- a. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche aus Tätigkeiten, die durch ausländische

Repräsentanten, ausländische Niederlassungen (auch Hauptsitz), ausländische Zweigstellen oder über durch Kooperationsvereinbarungen verbundene ausländische Firmen im Ausland ausgeübt werden.

- b. Sofern Haftpflichtansprüche vor ausländischen Gerichten geltend gemacht werden, werden abweichend von Ziffer 3.2 und Ziffer 3.3.4 Satz 1 die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- oder Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenregulierungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen; dies gilt auch dann, wenn diese Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- c. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

4 Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf

4.1

Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in Einbußen bei Darlehen und Krediten bestehen, welche das Rechtssubjekt erleidet, bei dem der Versicherungsnehmer oder Versicherte als Beamter oder sonst angestellt ist oder zu dem er im Verhältnis eines Vorstehers oder eines Mitgliedes eines Vorstands-, Verwaltungs- oder Aufsichtskollegiums steht. Dies gilt nicht, soweit die Einbußen verursacht sind durch Verstöße bei der Rechtsverfolgung;

4.2

Haftpflichtansprüche soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;

4.3

Haftpflichtansprüche aus der Überschreitung von Vorschlägen und Krediten; aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Vermittlung oder Empfehlung von Geld-, Grundstücks- und anderen wirtschaftlichen Geschäften;

4.4

Haftpflichtansprüche wegen Schäden, welche durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Barzahlungsakt, durch Veruntreuung des Personals des Versicherten entstehen;

4.5

Haftpflichtansprüche wegen vorsätzlicher Schadensverursachung oder wegen Schäden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Machtgebers (Berechtigten) oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung. Es besteht jedoch Abwehrschutz bei Vorwürfen wegen wissentlicher Pflichtverletzung, welche strittig sind. Stellt ein Gericht rechtskräftig fest, dass diese Vorwürfe berechtigt sind, sind dem Versicherer die vorgeleisteten Prozesskosten zu erstatten;

4.6

Haftpflichtansprüche von Soziern, Gesellschaftern, Mitinhabern und Angehörigen des Versicherungsnehmers sowie von Personen, welche mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, es sei denn – was die Ansprüche von Angehörigen und in häuslicher Gemeinschaft Lebenden anbelangt –, dass es sich um Ansprüche eines Mündels gegen seinen Vormund oder eines Betreuten gegen seinen Betreuer handelt.

Als Angehörige gelten:

- a. der Ehegatte des Versicherungsnehmers, der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
- b. wer mit dem Versicherungsnehmer in gerader Linie oder im zweiten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist.

Schadenersatzansprüche von juristischen Personen, wenn die Mehrheit der Anteile, und von sonstigen Gesellschaften, wenn ein Anteil dem Versicherungsnehmer oder Versicherten oder einem Sozius oder Angehörigen des Versicherungsnehmers oder Versicherten gehört, sind von der Versicherung gleichfalls ausgeschlossen;

4.7

Haftpflichtansprüche aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Leiter, Vorstands-, Aufsichts- oder Beiratsmitglied privater Unternehmungen, Vereine, Verbände und als Syndikus;

4.8

Haftpflichtansprüche aus bankmäßigem Betrieb und bankmäßiger Tätigkeit (Scheck-, Wechsel-, Giro-, Depositen-, Kontokorrent-, Devisen-Verkehr, Akkreditiv-Geschäfte usw.)

4.9

Zahlungsverpflichtungen aus Bußgeld- oder Steuerbescheiden oder sonstige durch Verwaltungsakt festgesetzte Abgaben.

Der Versicherungsfall

5 Versicherungsfall, Schadenanzeige, weitere Behandlung des Schadenfalls, Zahlung des Versicherers

5.1 Versicherungsfall

Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist der Verstoß, der Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.

5.2 Schadenanzeige

5.2.1

Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer (Ziffer 11) unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, in Textform anzuzeigen.

5.2.2

Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen, hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat.

5.2.3

Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, ist dieser zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs verpflichtet.

5.2.4

Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet hat er außerdem unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das Gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines selbständigen Beweisverfahrens.

5.2.5

Durch die Absendung der Anzeige werden die Fristen gewahrt. Für die Erben des Versicherungsnehmers tritt anstelle der Wochenfrist jeweils eine Frist von einem Monat.

5.3 Weitere Behandlung des Schadenfalls

5.3.1

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisung des Versicherers (insbesondere auch hinsichtlich der Auswahl des Prozessbevollmächtigten) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadenfalls dient, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zur unterstützen, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Schadenfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Schadenfalls erheblichen Schriftstücke einzusenden.

5.3.2

Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

5.3.3

Den aus Anlass eines Schadenfalles erforderlichen Schriftwechsel hat der Versicherungsnehmer unentgeltlich zu führen.

5.3.4

Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, hat der Versicherungsnehmer die Prozessführung dem Versicherer zu überlassen, dem von dem Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht zu erteilen und alle von diesem oder dem Versicherer für nötig erachteten Aufklärungen zu geben. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat er, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben und die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.

5.3.5

Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

5.3.6

Eine Streitverkündung seitens des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist nicht erforderlich; die Kosten einer solchen werden vom Versicherer nicht ersetzt.

5.4 Zahlung des Versicherers

5.4.1

Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

5.4.2

Steht fest, was der Versicherer zu leisten hat, sind die fälligen Beträge spätestens innerhalb einer Woche, die Renten an den Fälligkeitsterminen zu zahlen. Der Versicherer kann jedoch verlangen, dass der Versicherungsnehmer seinen Schadenanteil an eine vom Versicherer bestimmte Stelle abführt und die Quittung darüber dem Versicherer einsendet. Die einwöchige Frist läuft in diesem Fall vom Eingang der Quittung an.

5.4.3

Bei außergerichtlicher Erledigung des Versicherungsfalles soll, wenn möglich, die schriftliche Erklärung des Ansprucherhebenden, dass er für seine Ansprüche befriedigt sei, beigebracht werden; der Versicherer kann Beglaubigung der Unterschrift des Ansprucherhebenden verlangen.

5.4.4

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro (EUR). Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem inländischen Kreditinstitut angewiesen ist.

6 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles, Rechtsfolgen bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung, Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten durch arglistige Täuschung

6.1 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

6.1.1

Verletzt der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen.

6.1.2

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

6.2 Rechtsfolgen bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung

6.2.1

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei.

6.2.2

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

6.2.3

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

6.3 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten durch arglistige Täuschung

Hat der Versicherungsnehmer seine Obliegenheiten nach Ziffer 5.3.1 dadurch verletzt, dass er den Versicherer über erhebliche Umstände arglistig täuschte oder zu täuschen versuchte, verliert er alle Ansprüche aus dem betreffenden Versicherungsfall. Weitergehende gesetzliche Rechtsfolgen solcher Täuschungen bleiben bestehen.

Das Versicherungsverhältnis

7 Versicherung für fremde Rechnung, Abtretung des Versicherungsanspruchs, Rückgriffsansprüche

7.1 Versicherung für fremde Rechnung

7.1.1

Soweit sich die Versicherung auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer

selbst erstreckt, finden alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäße Anwendung.

7.1.2

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu; dieser bleibt neben dem Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

7.1.3

Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst sowie seiner Angehörigen gegen versicherte Personen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, von der Versicherung ausgeschlossen.

7.2 Abtretung des Versicherungsanspruchs

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

7.3 Rückgriffsansprüche

7.3.1

Rückgriffsansprüche des Versicherungsnehmers gegen Dritte, ebenso dessen Ansprüche auf Kostenersatz, auf Rückgabe hinterlegter und auf Erstattung bezahlter Beträge sowie auf Abtretung gemäß § 255 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gehen in Höhe der vom Versicherer geleisteten Zahlung ohne weiteres auf diesen über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Der Versicherer kann die Ausstellung einer den Forderungsübergang nachweisenden Urkunde verlangen.

7.3.2

Rückgriff gegen Mitarbeiter des Versicherungsnehmers wird nur genommen, wenn diese ihre Pflicht wissentlich verletzt haben.

7.3.3

Hat der Versicherungsnehmer auf einen Anspruch gemäß Ziffer 7.3.1 oder ein zu dessen Sicherung dienendes Recht verzichtet, bleibt der Versicherer nur insoweit verpflichtet, als der Versicherungsnehmer beweist, dass die Verfolgung des Anspruchs ergebnislos geblieben wäre.

8 Beitragszahlung, Beitragsregulierung, Beitragserstattung

8.1 Beitragszahlung

8.1.1

Der erste oder einmalige Beitrag wird – wenn nichts anderes vereinbart ist – unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrages.

8.1.2

Die nach Beginn des Versicherungsschutzes (Ziffer 3.1) zahlbaren regelmäßigen Folgebeiträge sind – soweit nichts anderes vereinbart wurde – am Monatsersten des jeweiligen Beitragszeitraums, sonstige Beiträge bei Bekanntgabe an den Versicherungsnehmer einschließlich etwaiger öffentlicher Abgaben (z. B. Versicherungssteuer) zu entrichten. Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer wird ihn in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

8.1.3

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 8.1.2 darauf hingewiesen wurde.

8.1.4

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 8.1.2 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Beitrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

8.1.5

Bei Teilzahlung des Jahresbeitrages werden noch ausstehenden Raten des Jahresbeitrages sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate in Verzug gerät.

8.1.6

Ist die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

- a. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.
- b. Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

8.2 Beitragsregulierung

8.2.1

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Erhalt einer Aufforderung des Versicherers, welche auch durch einen auf der Beitragsrechnung aufgedruckten Hinweis erfolgen kann, Mitteilung darüber zu machen, ob und welche Änderungen in dem versicherten Risiko gegenüber den zum Zwecke der Beitragsbemessung gemachten Angaben eingetreten ist. Diese Anzeige ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aufforderung zu machen. Auf Aufforderung des Versicherers sind die Angaben durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen. Unrichtige Angaben zum Nachteil des Versicherers berechtigen diesen, eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschieds vom Versicherungsnehmer zu erheben, sofern letzterer nicht

beweist, dass die unrichtigen Angaben ohne ein von ihm zu vertretendes Verschulden gemacht worden sind.

8.2.2

Aufgrund der Änderungsanzeige oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag entsprechend dem Zeitpunkt der Veränderung richtig gestellt. Er darf jedoch nicht geringer werden als der Mindestbeitrag, der nach dem Tarif des Versicherers zur Zeit des Versicherungsabschlusses galt. Beim Fortfall eines Risikos wird der etwaige Mindestbeitrag vom Eingang der Anzeige ab berechnet.

8.2.3

Unterlässt es der Versicherungsnehmer, die obige Anzeige rechtzeitig zu erstatten, kann der Versicherer für die Zeit, für welche die Angaben zu machen waren, anstelle der Beitragsregulierung (Ziffer 8.2.1) als nachzuzahlenden Beitrag einen Betrag in Höhe des für diese Zeit bereits gezahlten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich, aber noch innerhalb zweier Monate nach Empfang der Aufforderung zur Nachzahlung gemacht, ist der Versicherer verpflichtet, den etwa zuviel gezahlten Beitrag zu erstatten.

8.2.4

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlungen für mehrere Jahre Anwendung.

8.3 Beitragserstattung

8.3.1

Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es nach Beginn der Versicherung rückwirkend aufgehoben, oder ist es von Anfang an nichtig, gebührt dem Versicherer Beitrag oder Geschäftsgebühr nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

8.3.2

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

9 Vertragsdauer, Kündigung

9.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist zunächst für die in dem Versicherungsschein festgesetzte Zeit abgeschlossen. Beträgt diese mindestens ein Jahr, bewirkt die Unterlassung rechtswirksamer Kündigung eine Verlängerung des Vertrages jeweils um ein Jahr. Die Kündigung ist rechtswirksam,

wenn sie spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf des Vertrages in Textform erklärt wird.

9.2 Kündigung

9.2.1

Das Versicherungsverhältnis kann nach Eintritt eines Versicherungsfalles gekündigt werden, wenn eine Zahlung aufgrund eines Versicherungsfalles geleistet oder der Haftpflichtanspruch rechtshängig oder der Versicherungsnehmer mit einem von ihm geltend gemachten Versicherungsanspruch rechtskräftig abgewiesen ist. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform zugehen.

9.2.2

Das Recht zur Kündigung erlischt, wenn es nicht spätestens einen Monat, nachdem die Zahlung geleistet, der Rechtsstreit durch Klagerücknahme, Anerkenntnis oder Vergleich beigelegt oder das Urteil rechtskräftig geworden ist, ausgeübt wird.

9.2.3

Die Kündigung ist nur dann rechtzeitig erklärt, wenn sie dem Vertragspartner innerhalb der jeweils vorgeschriebenen Frist in Textform zugegangen ist.

9.2.4

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft in Wegfall kommen, erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Kommt der Hauptberuf in Wegfall, gilt für die Beitragsbemessung von dem Zeitpunkt des Wegfalls an ein bisheriger Nebenberuf als Hauptberuf.

10 Verjährung, Gerichtsstand, Nationales Recht und Sprache

10.1 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Berechnung der Verjährungsfrist richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

10.2 Gerichtsstand

10.2.1

Klagen gegen den Versicherer
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit

nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

10.2.2

Klagen gegen den Versicherungsnehmer
Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthaltes zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers.

10.2.3

Klagen bei Verlegung des Wohn- oder Geschäftssitzes des Versicherungsnehmers in einem Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens, Liechtensteins oder der Schweiz

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohn- oder Geschäftssitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens, Liechtensteins oder der Schweiz, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

10.3 Nationales Recht und Sprache

Auf den Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Vertragssprache ist Deutsch.

11 Willenserklärungen, Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers, Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers während der Vertragslaufzeit

11.1 Willenserklärungen

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben und sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.

11.2 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

11.2.1

Vollständigkeit und Richtigkeit der Anzeigen über gefahrerhebliche Umstände

- a. Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt. Gefahrerheblich sind Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.
- b. Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

11.2.2

Rücktrittsrecht des Versicherers

- a. Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
- b. Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.
Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
- c. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der

Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

- d. Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Zugang der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

11.2.3

Kündigungsrecht des Versicherers

- a. Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- b. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

11.2.4

Vertragsänderung und Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers

- a. Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
- b. Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos in Textform kündigen.

11.2.5

Rechte und Pflichten des Versicherers

- a. Der Versicherer muss die ihm nach Ziffer 11.2.2 und Ziffer 11.2.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats in Textform geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt.

- b. Dem Versicherer stehen die Rechte nach Ziffer 11.2.2 und Ziffer 11.2.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.
- c. Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern 11.2.2 und 11.2.3 genannten Rechten nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

11.2.6

Anfechtung wegen arglistiger Täuschung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Zugang der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

11.3 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers während der Vertragslaufzeit

11.3.1

Treten Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, nach Unterzeichnung des Antrages und vor Zugang des Versicherungsscheins beim Versicherungsnehmer ein oder ändern sich die bei Antragstellung angegebenen Umstände, ist der Versicherungsnehmer gleichfalls verpflichtet, dies anzuzeigen. Unrichtige Angaben zu den Gefahrumständen oder das arglistige Verschweigen sonstiger Gefahrumstände können den Versicherer berechtigen, den Versicherungsschutz zu versagen (§ 26 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG).

11.3.2

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer auf Befragen unverzüglich alle nach Vertragsschluss eintretenden, die übernommene Gefahr erhöhenden Umstände mitzuteilen. Dies gilt sowohl für die vom Versicherungsnehmer als auch von Dritten mit Duldung des Versicherungsnehmers verursachten Gefahrerhöhungen.

11.3.3

Zur Vermeidung von Nachteilen ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Ansonsten gelten an die letzte, dem Versicherer bekannte Anschrift per Einschreiben gesandte Mitteilungen als rechtsverbindlich. Entsprechendes gilt für eine Namensänderung.

12 Gesellschafter, Mitinhaber

12.1

Der Versicherungsfall auch nur eines Gesellschafters/ Mitinhabers gilt als Versicherungsfall aller Gesellschafter/ Mitinhaber

12.2

Der Versicherer tritt für diese zusammen mit einer einheitlichen Durchschnittsleistung ein. Für diese Durchschnittsleistung gilt Folgendes:

- a. Die Leistung auf die Haftpflichtsumme ist in der Weise zu berechnen, dass zunächst bei jedem einzelnen Gesellschafter/Mitinhaber festgestellt wird, wie viel er vom Versicherer zu erhalten hätte, wenn er, ohne Gesellschafter/Mitinhaber zu sein, allein einzutreten hätte (fiktive Leistung), und sodann die Summe dieser fiktiven Leistung durch die Zahl aller Gesellschafter/ Mitinhaber geteilt wird.
- b. Bezüglich der Kosten sind die Bestimmungen in Ziffer 3.3.4 in sinngemäßer Verbindung mit den vorstehenden Bestimmungen anzuwenden.

12.3

Dieser Durchschnittsversicherungsschutz besteht nach Maßgabe der Ziff. 7.1.1 auch zugunsten eines Gesellschafters/Mitinhabers, der Nichtversicherungsnehmer ist.

13 Mitarbeiter

13.1

Die Anstellung eines zuschlagspflichtigen Mitarbeiters, der nicht Sozius im Sinne der Ziffer 12.1 ist, gilt als Erweiterung des versicherten Risikos nach Ziffer 8.2.

13.2

Wird trotz Aufforderung die Anstellung eines Mitarbeiters nicht angezeigt, verringert sich dem Versicherungsnehmer gegenüber die Leistung des Versicherers, wie wenn der Mitarbeiter Sozius im Sinne der Ziffer 12.1 wäre.

13.3

In Ansehung solcher Verstöße, die vor Ablauf der Frist der Ziffer 8.2.1 oder nach Bezahlung des Mitarbeiterzuschlages erfolgt sind, deckt die Versicherung im Rahmen des Versicherungsvertrages auch Haftpflichtansprüche, die unmittelbar gegen die Mitarbeiter erhoben werden (Ziffer 7.1).

14 Risikowegfall

Wenn eine zur Berufsausübung des Versicherungsnehmers erforderliche amtliche Zulassung aufgehoben wird, gilt das versicherte Risiko im Sinne von Ziffer 9.2.4 als weggefallen.

15 Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers

Übt der Versicherungsnehmer das Widerrufsrecht gemäß §8 VVG aus, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrages zu erstatten. Im Übrigen gilt §9 VVG.

Baloise Sachversicherung AG Deutschland

Basler Straße 4
61352 Bad Homburg v.d.H.
www.baloise.de
info@baloise.de

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen

für die Haftpflichtversicherung von Vermögensschäden (BBR-VH)

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (AVB-VH) sowie die für das versicherte Risiko zutreffenden besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen.

- BBR 1 Anzeigenblatt, Zeitschrift, Zeitung, Verlag
- BBR 2 Auskunftsei, Detektei
- BBR 3 Berufsbetreuer
- BBR 4 Buchführungshelfer, Buchhalter (freiberuflich)
- BBR 5 Büroserviceunternehmen
- BBR 6 Dolmetscher, Übersetzer (freiberuflich)
- BBR 7 Energieberater/Energiepass-Aussteller
- BBR 8 Eventmanager/Eventagentur
- BBR 9 Grundstücks- und Hypothekemakler
- BBR 10 Gutachter, Sachverständiger
- BBR 11 Haus-, Grundstücks- und Wohnungseigentumsverwalter
- BBR 12 Heimbetriebe
- BBR 13 Heiz- und Wasserkosten-Ablesedienst
- BBR 14 Journalist, Redakteur, Autor, Lektor (freiberuflich)
- BBR 15 Reisebüro
- BBR 16 Unternehmensberater

BBR 17 Verband, Kammer, Innung, Kreishandwerkerschaft

BBR 18 Vereine

BBR 19 Verwaltungsbeirat nach § 29 WEG

BBR 20 Werbeagentur

BBR 21 Werbegrafiker, Grafik-Designer, Mitarbeiter

BBR 1 Anzeigenblatt, Zeitschrift, Zeitung, Verlag

1
Versicherungsschutz wird gewährt für die Veröffentlichung von Nachrichten, Bild- und Kartenmaterial sowie von Anzeigen einschließlich der Erstellung und Streuung von Beilagen in den im Versicherungsschein genannten Anzeigenblättern, Zeitungen und Zeitschriften. Mitversichert ist die Veröffentlichung in audiovisuellen- und elektronischen Medien einschließlich des Internets.

Der Versicherungsschutz umfasst auch Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechts.

Die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Organe und Angestellten des Versicherungsnehmers gegenüber Dritten ist in gleichem Umfang mitversichert.

2
In Erweiterung der Ziffer 3.3.4 AVB-VH ersetzt der Versicherer – jeweils mit der Maßgabe, dass an Stelle des Haftpflichtanspruchs gemäß Ziffer 3.3.4 AVB-VH der Streitwert tritt – :

2.1
Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung handelt.

Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, dass der Versicherer von dem Beginn des Verfahrens unverzüglich, spätestens drei Tage nach Zustellung der Antragschrift oder eines Gerichtsbeschlusses vollständig unterrichtet wird;

2.2

Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem eine Unterlassungsklage gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht wird.

3

Soweit ein Widerrufsverfahren oder ein Anspruch auf Unterlassen gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht wird, ersetzt der Versicherer außergerichtliche Anwaltskosten, die dem Versicherungsnehmer entstehen.

Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, dass ein schriftlich begründetes Widerrufsverlangen oder Unterlassungsbegehren unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Eingang des Widerrufsverlangens oder des Unterlassungsbegehrens, schriftlich angezeigt wird.

BBR 2 Auskunftsei, Detektei

1

Versicherungsschutz besteht für die Tätigkeit als Auskunftsei und Detektei, soweit diese mit der erforderlichen behördlichen Erlaubnis ausgeübt wird.

Der Versicherungsschutz umfasst auch Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechts.

2

Abweichend von Ziffer 1.2.1 AVB-VH sind Schäden an Sachen – mit Ausnahme von Akten und anderen für die Sachbehandlung in Betracht kommenden Schriftstücken – nicht versichert.

3

Mitversichert ist die nach §5 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) rechtlich zulässige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen, soweit diese als Nebendienstleistung zum versicherten Berufs- und Tätigkeitsbild gehört.

BBR 3 Berufsbetreuer

1

Versicherungsschutz besteht für die Tätigkeit als Berufsbetreuer im Sinne von §§1836, 1897 BGB.

2

Der Versicherungsschutz umfasst auch

2.1

Rückgriffsansprüche auf Kostenersatz wegen zu Unrecht erbrachter Sozialhilfeleistungen nach §§103, 104 SGB XII und §118 Absatz 4 SGB VI.

2.2

die Inanspruchnahme wegen Steuerschulden nach §§34, 69 Abgabenordnung als gesetzlicher Vertreter des Betreuten.

3

Im Rahmen der versicherten Tätigkeit sind Haftpflichtansprüche aus einer Kalkulations-, Organisations- oder Investitionstätigkeit mitversichert, wenn zu dem betreuten Vermögen kein Gewerbe-Betrieb sowie keine Beteiligung an einem Gewerbe-Betrieb oder Wertpapierbesitz im Nennwert bis zu 2.500 EUR gehört.

Auf besondere Vereinbarung sind mitversichert Haftpflichtansprüche aus einer Kalkulations-, Organisations- oder Investitionstätigkeit, wenn zu dem betreuten Vermögen ein Gewerbe-Betrieb, eine Beteiligung an einem Gewerbe-Betrieb oder Wertpapierbesitz im Nennwert größer 2.500 EUR gehört.

4

Abweichend von Ziffer 2.4 AVB-VH umfasst der Versicherungsschutz die Folgen aller während der Vertragslaufzeit begangenen Verstöße.

5

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind in Ergänzung zu Ziffer 4 AVB-VH Haftpflichtansprüche wegen Schäden

5.1

aus der Anlage von privatem oder Betriebsvermögen in Finanzinstrumente im Sinne von §1 Absatz 11 Kreditwesengesetz. Hierzu gehören insbesondere Aktien, Derivate, Options- und Genussscheine sowie Anteile an Investmentgesellschaften.

5.2

die dadurch entstanden sind, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden.

BBR 4 Buchführungshelfer, Buchhalter (freiberuflich)

1

Versicherungsschutz besteht für das Buchen laufender Geschäftsvorfälle, die laufende Lohnabrechnung und das Fertigen von Lohnsteueranmeldungen.

2

Abweichend von Ziffer 1.2.1 AVB-VH sind Schäden an Sachen – mit Ausnahme von Akten und anderen für die Sachbehandlung in Betracht kommenden Schriftstücken – nicht versichert.

BBR 5 Büroserviceunternehmen

1

Versicherungsschutz besteht für den Betrieb eines Büroserviceunternehmens im Rahmen der folgenden Tätigkeiten:

1.1

Erladigung von Schreib- und Rechenarbeiten, sowie Führung der Korrespondenz;

1.2

Fremdsprachenkorrespondenz sowie gelegentlich anfallende Übersetzungen, sofern hierfür entsprechende Qualifikationen bestehen;

1.3

Weiterleiten von Informationen im Rahmen von Telefonkontakten und Publikumsverkehr sowie Post-, Fax- und E-Mail-Service;

1.4

Terminplanung und Überwachung;

1.5

Datenerfassung und Verwaltung;

1.6

Organisation von Besprechungen, Konferenzen, Tagungen und Dienstreisen;

1.7

Angebots- und Rechnungserstellung, sowie Kontrolle des Zahlungsverkehrs und Mahnwesen;

2

Abweichend von Ziffer 1.2.1 AVB-VH sind Schäden an Sachen – mit Ausnahme von Akten und anderen für die

Sachbehandlung in Betracht kommenden Schriftstücken – nicht versichert.

BBR 6 Dolmetscher, Übersetzer (freiberuflich)

1

Versicherungsschutz besteht für die Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Dolmetscher und Übersetzer/Übersetzungsbüro.

2

Abweichend von Ziffer 1.2.1 AVB-VH sind Schäden an Sachen – mit Ausnahme von Akten und anderen für die Sachbehandlung in Betracht kommenden Schriftstücken – nicht versichert.

3

Mitversichert ist die nach § 5 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) rechtlich zulässige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen, soweit diese als Nebendienstleistung zum versicherten Berufs- und Tätigkeitsbild gehört.

BBR 7 Energieberater/Energiepass-Aussteller

1

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als staatlich anerkannter bzw. zugelassener neutraler und unabhängiger Energieberater für Gutachten, Beratung und Vorschläge auf dem Gebiet der

1.1

Energieberatung in technischer Hinsicht (z. B. auch Thermografie und Dichtigkeitsprüfungen) einschließlich der Erstellung von Energieausweisen für Gebäude, soweit hierzu die gesetzlich vorgeschriebene Qualifikation vorliegt. Ebenso besteht Versicherungsschutz für die Erteilung von Bestätigungen, welche zur Erlangung von Fördermitteln vorgeschrieben sind sowie für die Beratung und Hilfestellung bei deren Beantragung.

Mitversichert ist die Begleitung und Überwachung der Umsetzung versicherter Empfehlungen.

1.2

Energiepreisoptimierung (Tarif- und Preisvergleich von Energieunternehmen).

2

Sofern ein Schaden durch eine anderweitig bestehende Versicherung gedeckt ist, geht eine solche Versicherung

der aufgrund dieses Vertrages zu gewährenden Deckung vor.

3

Abweichend von Ziffer 1.2.1 AVB-VH sind Schäden an Sachen – mit Ausnahme von Akten und anderen für die Sachbehandlung in Betracht kommenden Schriftstücken – nicht versichert.

4

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind in Ergänzung zu Ziffer 4 AVB-VH Haftpflichtansprüche

4.1

aus Erklärungen über Bau- und Montagezeiten, Lieferfristen sowie aus der Nichteinhaltung derartiger Fristen;

4.2

aus Empfehlung bestimmter Produkte, Hersteller, Lieferanten und Firmen, sofern der Versicherungsnehmer hierfür Provision oder ähnliches erhält;

4.3

aus der Erbringung von Bau- und Sanierungsleistungen;

4.4

aus der Überwachung oder Begleitung solcher Leistungen, sofern diese von Unternehmen erbracht werden, mit denen der Versicherungsnehmer wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochten ist;

4.5

aus der Planung, Konstruktion oder Berechnung von Gebäuden, Maschinen und Anlagenkomponenten einschließlich der Bauüberwachung nach HOAI;

4.6

die darauf beruhen, dass der Zustand des Bodens, des Wassers oder der Luft verändert wird;

4.7

aus Garantie- und Erfolgswzusagen;

4.8

aus der rechtlich unzulässigen Rechtsberatung und -besorgung.

BBR 8 Eventmanager/Eventagentur

1

Versicherungsschutz besteht für Fehler im Zusammenhang mit

1.1

der Organisation, Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen jeder Art (Messen, Kongresse, Seminare, Tagungen etc.).

Als Veranstaltungen gelten auch Events -mit Ausnahme von Sport- und Musikveranstaltungen-, Promotionsveranstaltungen, Incentives, Roadshows sowie Premieren und Markteinführungen von Produkten.

Als nicht versicherte Veranstaltungen im vorgenannten Sinne gelten solche, bei denen der Sport oder die Musik im Vordergrund der Organisation steht und deren Protagonisten den Sport oder die Musik als eine – professionelle und/oder berufliche – entgeltliche Arbeits- oder Dienstleistung zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes betreiben.

1.2

der Vermittlung von Räumen, Personen oder Sachen.

2

Kein Versicherungsschutz besteht für die Tätigkeit als Reiseveranstalter, Reisevermittler oder Reiseunternehmer einschließlich hierfür vorgenommener Verkaufs-, Reservierungs- und Auskunftstätigkeiten sowie für Vermögensschäden, die durch vermittelte Dritte verursacht werden.

3

Ein Fehler ist die nicht sach- und fachgerechte Ausführung des Auftrages. Ein Fehler liegt nicht vor, wenn die sach- und fachgerecht ausgeführte Arbeit den Vorstellungen des Auftraggebers nicht entspricht oder der mit der Arbeit verfolgte Zweck nicht erreicht wird.

4

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind in Ergänzung zu Ziffer 4 AVB-VH Haftpflichtansprüche

4.1

wegen Schäden aus einer Tätigkeit für Auftraggeber, die mit dem Versicherungsnehmer durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis oder Kapitalbeteiligung verbunden sind.

4.2

auf Erfüllung von Verträgen. Die an die Stelle der Erfüllungsleistung tretende Ersatzleistung sowie Gewährleistungsansprüche sind nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes.

BBR 9 Grundstücks- und Hypothekemakler

1

Versicherungsschutz besteht für folgende Tätigkeiten:

1.1

Haus- Grundstücks- und Hypothekemakler

Der Versicherungsschutz umfasst

1.1.1

den Nachweis und die Vermittlung von Grundstückskaufverträgen, von Verträgen über Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, von Mietverträgen über Wohn- und Geschäftsräume und von Miet- und Pachtverträgen über Grundstücke.

Mitversichert sind die hiermit im Zusammenhang stehenden Grundbuchgeschäfte sowie die Ablieferung der erzielten Gegenwerte.

1.1.2

die Tätigkeit als bevollmächtigter Vertreter bei der Vornahme von Rechtsgeschäften über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Grundpfandrechte für den Fall, dass der Versicherungsnehmer von einer bestimmten Weisung seines Auftraggebers versehentlich abweicht.

Ist der Versicherungsnehmer für dasselbe Rechtsgeschäft von mehreren Auftraggebern bevollmächtigt, so besteht Versicherungsschutz nur für Versehen bei der Abgabe von Erklärungen, die der Erfüllung von Verträgen dienen und keine neuen Verpflichtungen schaffen.

1.2

Sachverständiger und Gutachter auf dem Gebiet des Grundstücks- und Wohnungswesens

1.3

Haus-, Grundstücks- und Wohnungseigentumsverwalter
Mitversichert ist die Tätigkeit als Haus-, Grundstücks- und Wohnungseigentumsverwalter mit bis zu 100 Einheiten, sofern die Objekte nicht ausschließlich gewerblich genutzt werden. Der Versicherungsschutz richtet sich nach den BBR für Haus-, Grundstücks- und Wohnungseigentumsverwalter (BBR 11).

Bei mehr als 100 Einheiten und bei rein gewerblich genutzten Einheiten besteht Versicherungsschutz nur, sofern dies ausdrücklich vereinbart ist.

2

Mitversichert ist die nach § 5 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) rechtlich zulässige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen, soweit diese als Nebendienstleistung zum versicherten Berufs- und Tätigkeitsbild gehört.

3

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Haftpflichtansprüche aus der Tätigkeit als Finanzierungsmakler (Vermittlung von Finanzierungen ohne grundpfandrechtl. Sicherheit).

4

In Ergänzung zu Ziffer 4 AVB-VH sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Haftpflichtansprüche, die dadurch entstanden sind, dass

4.1

die vorgenommenen Rechtsgeschäfte gegen die guten Sitten verstoßen, Steuerhinterziehungszwecken dienen oder einen Tatbestand geschaffen haben, der Anfechtungsbestimmungen der Insolvenzordnung oder des Anfechtungsgesetzes unterliegt;

4.2

die Schweigepflicht verletzt oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unbefugt verwertet werden;

4.3

Mitteilungen über mangelnde Bonität eines Interessenten nicht an den Auftraggeber weitergeleitet oder Verpflichtungen zur Nachforschung über die Kreditwürdigkeit eines Interessenten nicht erfüllt worden sind;

4.4

Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden;

4.5

der Zins- oder Tilgungsdienst für nachstellige Grundpfandrechte nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde;

4.6

der Zustand der Luft, des Wassers oder des Bodens nicht oder fehlerhaft berücksichtigt oder verändert wird.

BBR 10 Gutachter, Sachverständiger

1

Versichert ist die freiberufliche gutachtliche Beurteilung bestehender Verhältnisse einschließlich der Tätigkeit als Gerichts- und Schiedsgutachter.

Zur gutachtlichen Beurteilung bestehender Verhältnisse gehören z. B. Bewertungen, Beschaffenheits- und Eigenschaftsuntersuchungen, Schadenermittlungen, gutachtliche Stellungnahmen zu behaupteten Mängeln und Fehlern.

2

Mitversichert ist die nach § 5 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) rechtlich zulässige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen, soweit diese als Nebendienstleistung zum versicherten Berufs- und Tätigkeitsbild gehört.

3

Nicht versichert sind Beratungen, Vorschläge oder sonstige Folgerungen aus den erstatteten Gutachten.

4

Nur auf besondere Vereinbarung sind mitversichert Beratungen, Vorschläge oder Folgerungen aus den erstatteten Gutachten.

5

Abweichend von Ziffer 1.2.1 AVB-VH sind Schäden an Sachen – mit Ausnahme von Akten und anderen für die Sachbehandlung in Betracht kommenden Schriftstücken – nicht versichert.

6

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind in Ergänzung zu Ziffer 4 AVB-VH Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die dadurch entstanden sind, dass der Zustand des Bodens, der Luft oder des Wassers (auch Grundwasser/Gewässer) nicht oder fehlerhaft berücksichtigt worden ist.

BBR 11 Haus-, Grundstücks- und Wohnungseigentumsverwalter

1

Versicherungsschutz besteht für die Tätigkeit des Versicherungsnehmers als

1.1

Haus- und Grundstücksverwalter von privat genutzten Objekten.

1.2

Wohnungseigentumsverwalter im Sinne von § 27 Wohnungseigentumsgesetz (WEG). Der Versicherungsschutz umfasst auch

1.2.1

die Bestellung als Zustellvertreter im Sinne von § 45 WEG,

1.2.2

das Bewirken und die Entgegennahme aller Zahlungen und Leistungen, die mit der laufenden Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums zusammenhängen sowie die Verwaltung eingenommener Gelder,

1.2.3

die Auferlegung von Prozesskosten gemäß § 49 II WEG.

1.3

Verwalter von Geschäfts- und Gewerbeeinheiten. Die Tätigkeit als Vermögensverwalter von Kapitalanlage-Objekten, insbesondere Tätigkeiten für Kapitalanlagegesellschaften, Investmentfonds oder sonstigen Vermögensanlagen, die für gemeinsame Rechnung der Anleger verwaltet werden, sind nicht Gegenstand der versicherten Tätigkeit.

2

Versicherungsschutz besteht auch für die rechtlich zulässige Vermittlung und den Nachweis von Mietverträgen über Wohnraum. Mitversichert ist das bargeldlose Mietinkasso einschließlich der Entgegennahme von Sparbüchern und Bürgschaftserklärungen zum Zwecke der Hinterlegung der Mietkaution.

3

Mitversichert ist das Erstellen von Bescheinigungen für Aufwendungen im Sinne von § 35a Einkommensteuergesetz.

4

Mitversichert ist die nach § 5 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) rechtlich zulässige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen, soweit diese als Nebendienstleistung zum versicherten Berufs- und Tätigkeitsbild gehört.

5

In Ergänzung zu Ziffer 4 AVB-VH sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Haftpflichtansprüche, die dadurch entstanden sind, dass

5.1

Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden;

5.2

der Zins- und Tilgungsdienst für nachstellige Grundpfandrechte nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird;

5.3

die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit eines Gewässers – einschließlich des Grundwassers – verändert wird.

BBR 12 Heimbetriebe

1

Versichert ist die durch die Organe und Angestellten ausgeübte Verwaltungstätigkeit für die im Versicherungsschein bezeichnete Einrichtung.

2

Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer, seine Organe und Angestellten für den Fall, dass sie wegen eines bei Ausübung der versicherten Tätigkeit begangenen Verstoßes von einem Dritten auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht werden (Drittsschaden).

3

Außerdem besteht Versicherungsschutz für Vermögensschäden, die der Versicherungsnehmer durch eine fahrlässige Dienstpflichtverletzung seiner Organe und Mitarbeiter unmittelbar erlitten hat (Eigenschaden).

4

Mitversichert ist die nach § 8 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) rechtlich zulässige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen, soweit diese im Rahmen des versicherten Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches erbracht wird.

5

In Ergänzung zu Ziffer 4 AVB-VH sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Haftpflichtansprüche

5.1

aus der Durchführung von Bauvorhaben mit einer Gesamtbausumme von mehr als 75.000 EUR;

5.2

die dadurch entstanden sind, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden.

BBR 13 Heiz- und Wasserkosten-AbleseDienst

1

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer von einem Dritten wegen eines Vermögensschadens bei der Durchführung von externen Heizungs- und Wasserkostenabrechnungen (Warm- und Kaltwasser- sowie Abwasserrechnungen) sowie Nebenkostenabrechnungen in Anspruch genommen wird.

2

Abweichend von Ziffer 1.2.1 AVB-VH sind Schäden an Sachen nicht versichert.

3

In Ergänzung zu Ziffer 4 AVB-VH bleiben Haftpflichtansprüche von Unternehmen ausgeschlossen, mit denen der Versicherungsnehmer hinsichtlich der versicherten Tätigkeit in einem Dienstverhältnis (als Angestellter oder freier Mitarbeiter) steht oder als Subunternehmer tätig wird, soweit es sich nicht um Regressansprüche wegen Schädigung Dritter handelt.

BBR 14 Journalist, Redakteur, Autor, Lektor (freiberuflich)

1

Versicherungsschutz besteht für die freiberuflich ausgeübte Tätigkeit als Journalist, Redakteur, Autor oder Lektor.

2

Mitversichert ist die Veröffentlichung in audiovisuellen und elektronischen Medien, einschließlich des Internets.

3

Der Versicherungsschutz umfasst auch Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechts.

4

In Erweiterung der Ziffer 3.3.4 AVB-VH ersetzt der Versicherer – jeweils mit der Maßgabe, dass an Stelle des

Haftpflichtanspruchs gemäß Ziffer 3.3.4 AVB-VH der Streitwert tritt – :

4.1

Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt.

Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, dass der Versicherer von dem Beginn des Verfahrens unverzüglich, spätestens fünf Tage nach Zustellung der Antragschrift oder eines Gerichtsbeschlusses vollständig unterrichtet wird;

4.2

Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem eine Unterlassungsklage gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht wird;

5

Soweit ein Widerrufsverfahren oder ein Anspruch auf Unterlassen gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht wird, ersetzt der Versicherer außergerichtliche Anwaltskosten, die dem Versicherungsnehmer entstehen.

Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, dass ein schriftlich begründetes Widerrufsverlangen oder Unterlassungsbegehren unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Eingang des Widerrufsverlangens oder des Unterlassungsbegehrens, schriftlich angezeigt wird.

BBR 15 Reisebüro

1

Versicherungsschutz besteht für die Tätigkeit als Reisevermittler im folgenden Umfang:

1.1

Schriftliche und elektronische Erteilung angeforderter Reiseauskünfte;

1.2

Ausstellung und Verkauf von Fahrausweisen für Land-, See- und Flugreisen in das In- und Ausland;

1.3

Nachweis und Vermittlung von Einzel-, Gruppen- und Pauschalreisen auf der Grundlage schriftlicher Unterlagen oder sonstiger Originaldatenträger jeder Art des jeweiligen Reiseveranstalters/Leistungsträgers;

1.4

Nachweis und Vermittlung von Reiseunterkünften, Ferien- und Erholungsaufenthalten im In- und Ausland auf der Grundlage schriftlicher Unterlagen oder sonstiger Originaldatenträger jeder Art des jeweiligen Reiseveranstalters/Leistungsträgers;

1.5

Beschaffung der gesetzlich erforderlichen Reisepapiere (Ausreise-, Einreise- und andere Dokumente);

1.6

Verwaltung der zur Beschaffung von Reisepapieren entgegengenommener Ausweise und Bescheinigungen;

1.7

Beschaffung ausländischer Zahlungsmittel.

2

Kein Versicherungsschutz besteht für die Tätigkeit als Reiseveranstalter oder Reiseunternehmer einschließlich hierfür vorgenommener Verkaufs-, Reservierungs- und Auskunftstätigkeiten.

3

Abweichend von Ziffer 1.2.1 AVB-VH sind Schäden an Sachen – mit Ausnahme von Akten und anderen für die Sachbehandlung in Betracht kommenden Schriftstücken – nicht versichert.

4

Ausgeschlossen sind, in Ergänzung von Ziffer 4 AVB-VH Ansprüche von Reisenden auf Rückzahlung der Reisekosten oder Gewährung von Preisnachlässen sowie Ansprüche von Transport- oder Reiseunternehmen auf Zahlung von Reisekosten bzw. Preisdifferenzen.

BBR 16 Unternehmensberater

1

Versicherungsschutz besteht für die rechtlich zulässige Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Unternehmens-/Wirtschaftsberater in den folgenden Bereichen:

1.1

Unternehmensstrategie und -organisation, wie z. B.

- Schwachstellenanalyse
- Beratung bei Risk-Management und betrieblichem Rechnungswesen einschließlich Controlling;
- Gutachten, Beratung und Vorschläge im Bereich Kostenmanagement;

- Beratung bei der Gründung, Umwandlung, Sanierung und Auflösung von Unternehmen;
- Marktanalyse sowie Beratung im Bereich Marketing, Vertrieb und Merchandising.

1.2

Finanzen, wie z.B.

- Beratung bei der Finanzierung von Projekten, Cashflow-Beratung und -Planung;
- Preiskalkulation, Rentabilitäts- und Wirtschaftlichkeitsberechnung;
- Beratung und Hilfestellung bei der Beantragung von Fördermitteln.

1.3

IT-Services, wie z.B.

- EDV-Bedarfsanalyse und -Organisation;
- EDV-Beratung einschl. der Installation, Implementierung und Anpassung von Programmen und Systemen;
- EDV-Schulung.

1.4

Personal, wie z.B.

- Personalberatung und -bedarfsplanung;
- Personalsuche und -schulung;
- Beratung und Hilfestellung beim Outplacement.

1.5

Betriebs- und Produktionsabläufe, wie z.B.

- Gutachten, Beratung und Vorschläge zur Organisation, Rationalisierung und Optimierung von Unternehmen und Betriebsabläufen sowie zu Qualitätsmanagement und Umweltmanagement;
- Gutachten und Vorschläge zur Optimierung des Produktionsablaufes, Lagerhaltung, Materialfluss, Logistik;
- Layoutplanung.

2

Abweichend von Ziffer 3.3.2 AVB-VH beträgt die Selbstbeteiligung pro Schadenfall 10%, mindestens 250 EUR, höchstens jedoch 2.500 EUR.

3

In Ergänzung zu Ziffer 4 AVB-VH bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden

3.1

aus Planung (wohl hingegen Layoutplanung), Konstruktion oder Berechnung von Fabriken, Gebäuden, Maschinen und Anlagenkomponenten einschließlich

Bauüberwachung sowie der Berechnung von Bauzeiten oder Lieferfristen;

3.2

aus Garantie- und Erfolgswzusagen oder dem Treffen von Entscheidungen anstelle des Auftraggebers;

3.3

aus geschäftsführender Tätigkeit bzw. Tätigkeiten in einer Linienfunktion sowie Management auf Zeit;

3.4

wegen einer Tätigkeit für Auftraggeber, die mit dem Versicherungsnehmer durch Personalunion, Gesellschafterverhältnisse oder Kapitalbeteiligung verbunden sind;

3.5

die darauf beruhen, dass der Zustand des Bodens, des Wassers oder der Luft verändert wird.

BBR 17 Verband, Kammer, Innung, Kreishandwerkerschaft

1

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer sowie den im Versicherungsschein bezeichneten Organen und Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass sie wegen eines Verstoßes, der von den bezeichneten Organen und Personen bei der satzungsgemäßen Auskunfts- und Beratungstätigkeit oder bei der Vertretung von Mitgliedern vor Gericht oder Behörden begangen wurde, von einem Dritten für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht werden (Drittsschaden).

2

Außerdem gewährt der Versicherer den bezeichneten Organen und Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass sie wegen eines bei der Ausübung satzungsgemäßer Tätigkeit von ihnen begangenen Verstoßes vom Versicherungsnehmer für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht werden, den der Versicherungsnehmer unmittelbar erlitten hat (Eigenschaden).

3

In Ergänzung zu Ziffer 4 AVB-VH sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Haftpflichtansprüche aus der

3.1

Erichtung, dem Betreiben und der Abwicklung von Versorgungs- und Unterstützungskassen für Fälle der

Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit und sonstiger Bedürftigkeit;

3.2

Bearbeitung von Angelegenheiten, die Streik-, Aussperungs- und andere Kampfmaßnahmen mit arbeitsrechtlicher, sozialer, politischer oder preispolitischer Zielsetzung betreffen.

BBR 18 Vereine

1

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer sowie seinen Organen und Mitarbeitern Versicherungsschutz für den Fall, dass sie wegen eines Verstoßes, der bei Ausübung satzungsgemäßer Tätigkeit begangen wurde, von einem Dritten für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht werden (Drittsschaden).

2

Außerdem gewährt der Versicherer den Organen und Mitarbeitern Versicherungsschutz für den Fall, dass sie wegen eines bei der Ausübung satzungsgemäßer Tätigkeit von ihnen begangenen Verstoßes vom Versicherungsnehmer für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht werden, den der Versicherungsnehmer unmittelbar erlitten hat (Eigenschaden).

3

In Ergänzung zu Ziffer 4 AVB-VH sind Haftpflichtansprüche aufgrund von Tätigkeiten im Zusammenhang mit Berufs- oder Profisport vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

BBR 19 Verwaltungsbeirat nach § 29 WEG

1

Versicherungsschutz besteht für die Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder der versicherten Personen als Mitglied eines Verwaltungsbeirats gemäß § 29 Absatz 2 und 3 des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG).

2

Haftpflichtansprüche der Wohnungseigentümer-Gemeinschaft sind mitversichert. Ausgeschlossen bleiben jedoch Schadenersatzansprüche in Höhe der Quote, der dem Eigentumsanteil des Versicherungsnehmers oder versicherten Person entspricht (Eigenschaden).

3

In Ergänzung zu Ziffer 4 AVB-VH sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Haftpflichtansprüche, die dadurch entstanden sind, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden.

BBR 20 Werbeagentur

1

Versicherungsschutz besteht für Tätigkeiten in den Bereichen Werbung, Verkaufsförderung, Marketing, PR, Multi-Media, Telekommunikation, Online-Dienste und Internet.

2

Mitversichert sind auch Vermögensschäden des Versicherungsnehmers durch fahrlässige Berufsversehen seiner Mitarbeiter aus der versicherten Tätigkeit, wenn Streuungs- oder Herstellungsaufträge für Werbemittel Dritter auftragsgemäß im eigenen Namen weitergegeben werden und der Versicherungsnehmer die an das Streuungsunternehmen (z. B. Zeitung, Film, Funk, Fernsehen, Internet) oder den Hersteller verauslagten Kosten als Folge eines Fehlers von seinem Auftraggeber nicht ersetzt verlangen kann.

Fehler ist die nicht sach- und fachgerechte Ausführung des Auftrages in werblicher und/oder technischer Hinsicht. Als Fehler ist es nicht anzusehen, wenn eine sach- und fachgerecht ausgeführte Arbeit nicht den Vorstellungen des Auftraggebers, z. B. in geschmacklicher Hinsicht, entspricht oder der mit der Arbeit verfolgte Zweck nicht eintritt.

3

Mitversichert sind auch Haftpflichtansprüche für unmittelbar verursachte Vermögensschäden aufgrund der Verletzung von Datenschutzgesetzen.

Dies gilt auch für Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechts.

Die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Organe und Angestellten des Versicherungsnehmers ist ebenfalls mitversichert.

4

Das versehentliche Löschen oder Blockieren und Verändern von Daten und Systemdateien Dritter durch Programmfehler, Fehlbedienungen oder durch fehlerhafte

Anleitung durch den Versicherungsnehmer wird als Vermögensschaden behandelt und ist mitversichert.

5

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die durch „Viren“, sonstige Sabotageprogramme sowie durch den unbefugten Zugriff Dritter auf Daten bei der Internetbenutzung verursacht oder mitverursacht werden.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist jedoch, dass der Versicherungsnehmer nachweisen kann, dass er zum Zeitpunkt des Verstoßes einen dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Virenschanner verwendet hat.

6

In Erweiterung der Ziffer 3.3.4 AVB-VH ersetzt der Versicherer – jeweils mit der Maßgabe, dass an Stelle des Haftpflichtanspruchs gemäß Ziffer 3.3.4 AVB-VH der Streitwert tritt – :

6.1

Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung handelt.

Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, dass der Versicherer von dem Beginn des Verfahrens unverzüglich, spätestens drei Tage nach Zustellung der Antragsschrift oder eines Gerichtsbeschlusses vollständig unterrichtet wird;

6.2

Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem eine Unterlassungsklage gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht wird;

7

Soweit ein Widerrufsverfahren oder ein Anspruch auf Unterlassen gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht wird, ersetzt der Versicherer außergerichtliche Anwaltskosten, die dem Versicherungsnehmer entstehen.

Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, dass ein schriftlich begründetes Widerrufsverlangen oder Unterlassungsbegehren unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Eingang des Widerrufsverlangens oder des Unterlassungsbegehrens, schriftlich angezeigt wird.

8

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind in Ergänzung zu Ziffer 4 AVB-VH Haftpflichtansprüche

8.1

wegen Schäden infolge der Versagung oder des Verlustes eines Domain-Namens;

8.2

wegen Schäden aus einer Tätigkeit für Auftraggeber, die mit dem Versicherungsnehmer durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis oder Kapitalbeteiligung verbunden sind;

8.3

wegen Überschreitung von Voranschlägen;

8.4

auf Erfüllung von Verträgen. Die an die Stelle der Erfüllungsleistung tretende Ersatzleistung sowie Gewährleistungsansprüche sind nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes;

8.5

wegen Schäden durch Verletzung von gewerblichen Schutz- und Urheberrechten bei der Weitergabe von Software, Betriebssystemen und Anwendungsprogrammen;

8.6

die darauf beruhen, dass eingesetzte EDV-Anlagen oder Datenübertragungsnetze des Versicherungsnehmers ausfallen oder blockiert sind (z. B. wegen Überbelastung). Versichert sind jedoch Folgen fehlerhaften Operatings;

8.7

aus Erfolgs- oder Garantiezusagen.

BBR 21 Werbegrafiker, Grafik-Designer

1

Versicherungsschutz besteht für Fehler im Zusammenhang mit

1.1

Entwicklungs- und Entwurfsarbeiten für Druckereierzeugnisse jeder Art,

1.2

der Erstellung reproduktionsfähiger Vorlagen (Reinzeichnungen),

1.3

der Überprüfung des Andrucks (Farbe, Text, Grafik, Format, Layout)

1.4

der Beratung auf dem Gebiet des Grafikdesigns.

2

Mitversichert ist die Gestaltung und Umsetzung von Internetpräsenz in Bild, Schrift und Ton in Form von Homepages, Grafiken sowie sonstigen Informationen und Werbemitteln einschließlich der Einrichtung, Beantragung und Vermittlung eines Internetzuganges und der Beantragung von Internetadressen/Domains.

3

Eine Tätigkeit nach Abgabe der Werkleistung, z. B. nach der Reinzeichnung und/oder als Werbeagentur sowie die Tätigkeit als Industriedesigner ist nicht versichert.

4

Fehler ist die nicht sach- und fachgerechte Ausführung des Auftrages in werblicher und/oder technischer Hinsicht. Als Fehler ist es nicht anzusehen, wenn eine sach- und fachgerecht ausgeführte Arbeit nicht den Vorstellungen des Auftraggebers, z. B. in geschmacklicher Hinsicht, entspricht oder der mit der Arbeit verfolgte Zweck nicht eintritt.

5

Abweichend von Ziffer 1.2.1 der AVB-VH sind Schäden an Sachen nicht versichert.

6

Schäden an elektronischen Daten werden wie Vermögensschäden behandelt und sind mitversichert.

7

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind in Ergänzung zu Ziffer 4 AVB-VH Haftpflichtansprüche

7.1

wegen Schäden infolge der Versagung oder des Verlustes eines Domain-Namens;

7.2

wegen Schäden aus der Tätigkeit für Auftraggeber, die mit dem Versicherungsnehmer durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnisse oder Kapitalbeteiligung verbunden sind;

7.3

wegen Überschreitung von Voranschlägen;

7.4

auf Erfüllung von Verträgen. Die an die Stelle der Erfüllungsleistung tretende Ersatzleistung sowie Gewährleistungsansprüche sind nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes;

7.5

wegen Schäden aus der Tätigkeit als Werbeagentur.

Baloise Sachversicherung AG Deutschland

Basler Straße 4
61352 Bad Homburg v.d.H.
www.baloise.de
info@baloise.de